

<p>TOP 5 öGRS 04.03.2024 Ortsgemeinde Norath</p>	<p>Aufstellung Bebauungsplan „Am Holzapfelbaum III“</p> <p>a. Fortführung des Verfahrens nach § 215 a BauGB</p> <p>b. Prüfung und Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich der Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 1, § 2 Abs. 2 BauGB)</p> <p>c. Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB)</p>
--	--

3
 we

Hierzu meldet der Vorsitzende Sonderinteresse gem. § 22 GemO an. Er verlässt den Sitzungstisch und begibt sich in den Zuhörerraum. Der Erste Beigeordnete Hubert Stahl übernimmt den Vorsitz.

Sachverhalt/Beratungsdetails:

Der Vorsitzende führt in die Thematik ein und verweist auf die jedem RM vorliegende Beschlussvorlage.
 Hierzu begrüßt er auch Herrn Klabautschke vom gleichnamigen Planungsbüro. Dieser stellt die Maßnahmen im Detail vor und beantwortet Fragen.

Beschlussvorschlag:

- a. Der Ortsgemeinderat Norath beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Am Holzapfelbaum III“ nach § 215 a BauGB weiter fortzuführen.
- b. Der Ortsgemeinderat Norath würdigt die im Rahmen der Beteiligungs- bzw. Abstimmungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB (Bürger, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden) eingegangenen Stellungnahmen wie in der Anlage zu dieser Niederschrift dargestellt. Die Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen werden in der Anlage im Einzelnen dokumentiert.
- c. Der Ortsgemeinderat Norath beschließt, die weiteren Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür notwendigen Schritte in die Wege zu leiten.

Beschluss:

Wie Beschlussvorschlag.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt

- Einstimmig
- Mehrheitlich mit ...

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimm-Enthaltungen
6	-	2

Ortsgemeinde Norath
Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein

Bebauungsplan
„Am Holzapfelbaum III“

Abwägung

nach § 215 a BauGB i.V.m. § 13a BauGB

aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den
benachbarten Gemeinden nach § 2 (2) BauGB

In Zusammenarbeit mit:
Dipl.-Ing. Dirk Strang, WeSt-Stadtplaner

Bearbeitet im Auftrag der Ortsgemeinde Norath

Projekt-Nr.: 1533 Stand: 20.02.2024



Ingenieurbüro Klabautschke / Moselufer 48 / 56073 Koblenz
Telefon +49 261 95225900 / info@klabautschke.eu / www.klabautschke.eu

INHALTSVERZEICHNIS

1	Erfordernis der Planung.....	3
2	Verfahrensrechtliche Aspekte.....	4
3	Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB	7
3.1	LBM Bad Kreuznach, 55515 Bad Kreuznach, Schreiben vom 26.07.2023 und 04.08.2023.....	7
3.2	VG-Werke Hunsrück-Mittelrhein, Schreiben vom 11.07.2023.....	17
3.3	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Schreiben vom 22.06.2023.....	20
3.4	SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Email vom 04.07.2023	22
3.5	Amprion, E-Mail vom 26.06.2023.....	29
3.6	Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück, Mayen, Schreiben vom 27.06.2023.....	31
3.7	DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Simmern, Schreiben vom 27.06.2023.....	36
3.8	Rhein-Main-Rohrleitungstransportges. mbH, Köln, E-mail vom 27.06.2023	38
3.9	VG Hunsrück-Mittelrhein, FB 2, E-mail vom 22.06.2023.....	40
3.10	Deutsche Telekom, Bad Kreuznach, Schreiben vom 14.07.2023.....	43
3.11	Telekom Deutschland GmbH, Frankfurt, E-mail vom 18.07.2023.....	46
3.12	RheinHunsrück Wasser, Dörth, Schreiben vom 04.07.2023.....	48
3.13	Westnetz GmbH, Idar-Oberstein, Schreiben vom 18.07.2023.....	50
3.14	Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz, Schreiben vom 20.07.2023.....	56
3.15	Vodafone GmbH, Vodafone Deutschland GmbH, Trier, E-mail vom 24.07.2023	59
3.16	Forstamt Boppard, Schreiben vom 26.07.2023.....	62
3.17	Landwirtschaftskammer Koblenz, E-mail und Schreiben vom 28.07.2023.....	65
3.18	Generaldir. Kulturelles Erbe, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Koblenz, E-mail vom 22.06.2023	69

1 Erfordernis der Planung

Die Ortsgemeinde Norath beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Holzapfelbaum III“

Anlass für die Ortsgemeinde, das vorliegende Bauleitplanverfahren einzuleiten, ist die konkrete Planungsabsicht nach Ausweisung von Wohnbauflächen, um auf diese Weise zum einen den bestehenden Eigenbedarf in der einheimischen Bevölkerung befriedigen zu können. Gleichzeitig sollen auch Baugrundstücke für „sonstige“ Bauwillige bereitgestellt werden, die insbesondere wegen der Lagegunst in räumlicher Nähe zur BAB 61 und zur Wirtschaftsregion Rhein/ Main die Ortsgemeinde Norath als potenziellen Wohnstandort sehen.³⁵

Die Ortsgemeinde Norath hat mit Aufstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes bereits in 2021 erste Planungsüberlegungen für die Erschließung eines Neubaugebietes im Süden der Ortsgemeinde angestellt.

Die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens bedeutet die Erweiterung der Ortsgemeinde im südöstlichen Randbereich. Entsprechend dem Leitbild des LEP IV haben die Kommunen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zur Lösung der anstehenden Herausforderungen beizutragen. Hierzu zählt u.a. insbesondere der gesetzlich gesicherte Anspruch der Gemeinden auf Eigenentwicklung. Gemäß Grundsatz G 26 des LEP IV kann der Bedarf an neuen Wohnbauflächen, der aus der Notwendigkeit der Eigenentwicklung begründet wird, u.a. mit dem Bedarf für Einwohnerinnen und Einwohner und deren Nachkommen begründet werden, die in der Gemeinde auf Dauer ihren Wohnsitz behalten wollen.

In diesem Zusammenhang ist weiterhin auf G 50 zur Daseinsvorsorge und hier zum Belang „Wohnen“ des LEP IV zu verweisen. Demnach ist durch die Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden städtebaulichen Instrumentarien durch die Gemeinden kostengünstiges Bauland zu mobilisieren.

Mit der beabsichtigten Ausweisung will die Ortsgemeinde zudem ihrer im Baugesetzbuch verankerten Aufgabe gerecht werden, wonach sie in ausreichendem Maße Flächen bereitstellen soll, die für Wohnbauzwecke genutzt werden können. Gemäß den Planungsleitlinien des Baugesetzbuches in §1 (6) Nr. 2 BauGB haben die Gemeinden u.a. die Aufgabe, zur Förderung des Wohnungsbaues den Bauwilligen geeignete Wohnbaulandflächen bereitzustellen.

Ziel dieser Vorgehensweise ist es, einem weiten Kreis der Bevölkerung zur Eigentumsbildung zu verhelfen. Hierzu hat die Gemeinde in ihrem Gebiet unter Berücksichtigung einer städtebaulich geordneten Entwicklung geeignete Flächen in einem ausreichenden Umfang auszuweisen, so dass eine Bebauung vorrangig gefördert werden kann.

In der Ortsgemeinde Norath ergibt sich der planerische Handlungsbedarf im Hinblick auf die Bereitstellung „neuer“ Wohnsiedlungsflächen aus der Tatsache, dass die derzeit noch vorhandenen (wenigen) unbebauten Grundstücke im Eigentum von Privaten stehen und dem Wohnungsmarkt nicht zugänglich sind.

2 Verfahrensrechtliche Aspekte

Der Rat der Ortsgemeinde Norath hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Holzapfelbaum III“ im sogenannten beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in der Sitzung am 16.05.2022 beschlossen.

Im vorliegenden Verfahren wird die Form der zweistufigen Bürgerbeteiligung praktiziert.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 des Baugesetzbuchs

Für das vorliegende Verfahren hat die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB stattgefunden.

Jedoch hat Das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 18.07.2023, 4 CN 3.22 den § 13b BauGB für unionswidrig erklärt. Daraufhin wurde der § 13b BauGB aus dem Baugesetzbuch gestrichen.

Der Gesetzgeber hat mit der Aufnahme des § 215a BauGB den planenden Gemeinden jedoch die Möglichkeit eröffnet, begonnene Planverfahren, die nach § 13b BauGB in einer vor dem Inkrafttreten dieses Artikels geltenden Fassung eingeleitet wurden, geordnet zu Ende zu führen. Ebenso werden hiervon bereits abgeschlossene Verfahren erfasst, die jedoch wegen der Anwendung des § 13b BauGB an einem nach §§ 214 und 215 BauGB beachtlichen Fehler leiden. Diese können nunmehr im ergänzenden Verfahren in Kraft gesetzt werden.

Der Gesetzgeber hat verschiedene Anwendungsvoraussetzungen formuliert.

So können § 13a (2) Nr. 1 i. V. m. § 13 (3) Satz 1 sowie § 13a (2) Nr. 4 BauGB nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a (1) Satz 2 Nr. 2 BauGB die Einschätzung erlangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 (4) Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a (3) auszugleichen wären.

Nach den Vorgaben der SUP-Richtlinie (Strategische Umweltprüfung) müssen die betroffenen Gemeinden in jedem Fall eine der SUP-Richtlinie genügende Einzelfallprüfung (Vorprüfung) durchführen. Darin ist anhand der Kriterien der Anlage 2 des BauGB und unter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu prüfen, ob der Plan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 (4) Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären.

Des Weiteren soll durch den Verweis auf § 1a (3) BauGB angeordnet werden, dass die planende Gemeinde im Rahmen der Einzelfallprüfung auch zu untersuchen hat, ob ihre Planung im Hinblick auf den Eingriffsausgleich dem Gebot zur gerechten Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB entspricht.

Um den Aufwand für die Gemeinden möglichst gering zu halten und im Interesse der zügigen Erreichung von Rechtssicherheit, wird diese Prüfung gemäß der gesetzlichen Vorgabe im Rahmen der Vorprüfung, also nicht als selbständiger Prüfungsschritt durchgeführt.

In seiner Sitzung am 02.05.2023 hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Norath den Planentwurf beraten und beschlossen, auf dieser Grundlage die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs.1 und § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 15.06.2023 bis 28.07.2023 statt.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2023 bis 28.07.2023 am Verfahren beteiligt. Die Öffentlichkeit wurde am 15.06.2023 durch das öffentliche Bekanntmachungsorgan informiert.

Durch die Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.06.2023 am Verfahren nach § 4 (1) und 2 (2) BauGB beteiligt und konnten bis zum 28.07.2023 eine Stellungnahme abgeben.

Eine Stellungnahme mit abwägungsrelevantem Inhalt haben folgende Behörden abgegeben:

1. LBM Bad Kreuznach, Schreiben vom 26.07.23 und 04.08.23
2. VG-Werke Hunsrück-Mittelrhein, Schreiben vom 11.07.2023
3. Generaldir. Kulturelles Erbe RLP, Landesarchäologie, Koblenz, Schreiben v. 22.06.23
4. SGD Nord, Bauleitplanung, E-Mail vom 04.07.2023
5. Amprion, E-mail vom 26.06.23
6. Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück, Mayen, Schreiben vom 27.06.23
7. DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Simmern Schreiben vom 27.06.23
8. Rhein-Main-Rohrleitungstransportges. mbH, Köln, E-Mail vom 27.06.23
9. VG Hunsrück-Mittelrhein, FB 2, E-Mail vom 22.06.23
10. Deutsche Telekom, Bad Kreuznach, Schreiben vom 14.07.23
11. Telekom Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, E-Mail vom 18.07.23
12. RheinHunsrück Wasser, Dörth, Schreiben vom 04.07.23
13. Westnetz GmbH, Idar-Oberstein, Schreiben vom 18.07.23
14. Landesamt für Geologie und Bergbau, Schreiben vom 20.07.23
15. Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Trier, E-Mail vom 24.07.23
16. Forstamt Boppard, Schreiben vom 26.07.23
17. Landwirtschaftskammer Koblenz, E-Mail und Schreiben vom 28.07.23
18. Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Email vom 22.06.2023

Diese sind im nachfolgenden Abwägungsvorgang abgebildet und werden einer entsprechenden Abwägung unterzogen.

Eine Stellungnahme ohne abwägungsrelevanten Inhalt hat abgegeben:

1. Bundesamt für Infrastruktur, Bonn, Schreiben vom 21.06.23
2. TRIVO Hahn Airport GmbH, Trier, Schreiben vom 27.06.23
3. LBB Net, Koblenz, E-Mail vom 27.06.23
4. KV Rhein-Hunsrück, Gesundheitsamt, Schreiben vom 26.06.23
5. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen, Schreiben vom 10.07.23
6. Deutscher Wetterdienst, Schreiben vom 28.07.23

Die benachbarten Gemeinden wurden mit Schreiben vom 15.06.2023 am Verfahren nach § 2 (2) BauGB beteiligt und konnten bis zum 28.07.2023 eine Stellungnahme abgeben.

Eine Stellungnahme ohne abwägungsrelevanten Inhalt hat abgegeben:

1. Ortsgemeinde Leiningen, Schreiben vom 05.07.23

3 Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB

3.1 LBM Bad Kreuznach, 55515 Bad Kreuznach, Schreiben vom 26.07.2023 und 04.08.2023





LBM Bad Kreuznach · Postfach 2661 · 55515 Bad Kreuznach

vorab per Fax
Verbandsgemeindeverwaltung
Hunsrück-Mittelrhein
- z. Hd. Frau Weinand -
Postfach 11 65
56277 Emmelshausen

Ihre Nachricht vom 15.06.2023; Ihr Zei- chen: 610-13/wd	Unser Zeichen: (bitte stets angeben) A - BP OG Norath, L 211, L 214 - IV 40	Ansprechpartner(in): Iris Seemann E-Mail: iris.seemann @lbm-badkreuznach. rhp.de	Durchwahl: (0671) 804-1426 Fax: (0261) 291 41-4125	Datum: 26. Juli 2023
---	--	---	---	-------------------------

Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet „Am Holzapfelbaum III“ der Ortsgemeinde Norath
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren beabsichtigt die Ortsgemeinde die Schaffung eines Wohngebietes südöstlich der Ortslage, unmittelbar angrenzend an die Landesstraße L 214 im Bereich der freien Strecke. Die verkehrliche Anbindung des Neubaugebietes kann zum einen von den Landesstraßen L 211 (Hauptstraße) und L 214 (Pfalzfelder Straße) aus über das bestehende Gemeindestraßennetz erfolgen, zum anderen soll eine neue Gemeindestraßenanbindung an der L 214 hergestellt werden.

Durch das Ingenieurbüro Alfred Klabauschke, Koblenz, wurde unserem Hause eine **Entwurfsplanung** zur Anbindung des Neubaugebietes vorgelegt, die in einzelnen Punkten noch offen ist und zu modifizieren wäre; im Detail wird hierzu ein gesondertes Schreiben zur weiteren Abstimmung ergehen.

Zum Planungsvorhaben der Kommune erteilen wir hiermit unsere **grundsätzliche Zustimmung** unter folgenden **Bedingungen**:

- Die der Erschließung des Baugebietes dienende **neue Gemeindestraßenanbin-**

Besucher: Eberhard-Anheuser-Str. 4 55543 Bad Kreuznach	Fon: (0671) 804-0 Fax: (0671) 804-2000 Web: lbm.rhp.de	Bankverbindung: Rheinland-Pfalz Bank (LBBW) IBAN: DE23600501017401507624 BIC: SOLADF33HAN	Geschäftsführer: Franz-Josef Theis Stellvertreter: N.N.	
--	--	--	--	--

- 2 -

dung an die L 214 ist verkehrsgerecht nach den Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) auszubilden.

Vor der Herstellung der neuen Anbindung ist die technische Ausgestaltung des Verknüpfungspunktes im Detail einvernehmlich mit unserem Hause abzustimmen.

- Der Geltungsbereich des Wohngebietes grenzt außerhalb des festgesetzten Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt im Zuge der Landesstraße L 214 an diese an, sodass die **anbaurechtlichen Vorgaben der §§ 22 und 23 des Landesstraßengesetzes (LStrG)** zu beachten sind.

Die **Errichtung der Hochbauten** im an die Landesstraße L 214 angrenzenden äußeren Plangebietsbereich hat **innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen** zu erfolgen. Unsere Zustimmung gemäß § 22 Absatz 5 LStrG zur **Reduzierung der gemäß § 22 Absatz 1 Ziffer 1 festgesetzten Bauverbotszone von 20 m auf 15 m**, gemessen ab dem äußeren befestigten Fahrbahnrand, wird hiermit erteilt.

Für die **Nutzung von Grundstücksteilen innerhalb der Baubeschränkungszone** der L 214 von **40 Metern** - ebenfalls gemessen ab dem äußeren befestigten Fahrbahnrand - sind unserem LBM Bad Kreuznach zur **Errichtung**, erheblichen Änderung oder wesentlich andersartigen Nutzung **baulicher Anlagen** zu gegebener Zeit für die einzelnen Bauvorhaben Detailpläne (eventuell im Rahmen einzelner Baugenehmigungsverfahren) zur Prüfung und einvernehmlichen Abstimmung vorzulegen. Wir verweisen an dieser Stelle auf den **Zustimmungsvorbehalt** unseres LBM als Straßenbaulastträger gemäß § 23 Absatz 1 LStrG.

- Die **verkehrliche Erschließung** des Plangebietes hat ausschließlich zum einen von den Landesstraßen L 211 und L 214 aus über das **bestehende Gemeindestraßennetz** sowie zum anderen über die vor genannte **neu herzustellende Gemeindestraßenanbindung an die L 214** zu erfolgen.

Die **Verkehrssicherheit** in den Einmündungsbereichen L 211/Gemeindestraßen und L 214 Gemeindestraßen ist dahingehend sicherzustellen, dass die dort stattfindenden Fahrbeziehungen verkehrssicher abgewickelt werden können; dies ist zu gewährleisten.

Die Nutzung einer mittelbaren oder unmittelbaren **Zufahrt zu den Landesstraßen**, die im Zuge der freien Strecke an diese anbindet, kann nicht gestattet werden, da hier das **straßenrechtlich definierte Bauverbot** des § 22 Absatz 1 Ziffer 2 LStrG für die Errichtung baulicher Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an eine Landesstraße angeschlossen werden sollen, greifen würde und darüber hinaus ein **sondernutzungsrechtlicher Tatbestand** vorliegen würde, der einer gesonderten Erlaubnis unserer Straßenbaubehörde bedarf.

Dies gilt gleichermaßen für den während der Bauphase des Baugebietes auftretenden **Baustellenverkehr**.

- 3 -

- Durch die **Herstellung einer öffentlichen Erschließungsstraße** mit Anbindung an die Landesstraße entsteht eine neue **Kreuzung**. Gemäß § 19 Absatz LStrG der Träger der hinzukommenden Straße die **Kosten** der Kreuzung zu tragen; dazu gehören auch die Kosten von Änderungen, die infolge der neuen Kreuzung an den übrigen öffentlichen Straßen notwendig sind. Die spätere Unterhaltung des Knotenpunktes wird nach Fertigstellung der LBM Bad Kreuznach als Straßenbaulastträger übernehmen.
- Die neue Verkehrsanbindung ist nach einvernehmlicher Abstimmung mit unserem Hause **als Gemeindestraße zu widmen**.

Entsprechend § 36 Absatz 1 LStrG bedarf die **Widmung** einer nicht öffentlichen Straße, die außerhalb der Ortsdurchfahrt an eine Landesstraße angebunden wird, der Zustimmung unserer Straßenbaubehörde. Bis zur ordnungsgemäßen Widmung sind die sondernutzungsrechtlichen Bestimmungen der §§ 41 und 43 LStrG anzuwenden. Die Widmungsunterlagen sind uns zu gegebener Zeit zur einvernehmlichen Abstimmung vorzulegen.

- Der **Landesstraße**, insbesondere den **straßeneigenen Straßenentwässerungseinrichtungen der L 214**, darf kein Abwasser, auch kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden.

Des Weiteren dürfen diese Anlagen gegenüber ihrer heutigen Lage, Ausgestaltung und Nutzung nicht ohne eine entsprechende Erlaubnis unseres LBM Bad Kreuznach verändert werden. Auch dürfen durch die vorgesehene Erschließungsstraße die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen und -leitungen sowie der Oberflächenabfluss der Landesstraße nicht beeinträchtigt werden. Die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bedingungen sind zu beachten.

- Das im Ordnungsbereich A im südwestlichen Teil des Plangebietes vorgesehene **Regenrückhaltebecken** ist zur L 214 hin derart abzudichten, dass eine Durchnässung und Beschädigung der Landesstraße (Unter- und Oberbau) und somit eine Beeinträchtigung der Standsicherheit der L 214 ausgeschlossen wird. Hierfür zeichnet der Vorhabenträger verantwortlich.

Eventuelle **Folgeschäden** und **Maßnahmen zu deren Beseitigung** sind durch die Kommune zu tragen.

Die **verkehrliche Erschließung des Regenrückhaltebeckens** ist einvernehmlich im Vorfeld mit unserem LBM abzustimmen. Wir verweisen an dieser Stelle auf die oben genannten Ausführungen zum straßenrechtlichen Bauverbot sowie den sondernutzungsrechtlichen Bestimmungen.

- Um eine lückenlose **fußläufige Anbindungsmöglichkeit** von der neuen Einmündung in die Ortslage zu gewährleisten, sollte eine gesicherte **Anbindung an das Gehwegenetz im Zuge der L 214** mitrealisiert werden und entsprechend in der Planzeichnung festgesetzt werden. Das Konzept der Gehwegausgestaltung ist nach Vorlage von Detailplanunterlagen (Trassierung des Gehweges, Straßen-/Gehwegsentwässerung, Höhenlage Gehweg/Straße, Berücksichtigung gegebenenfalls notwen-

- 4 -

diger Ausbaumaßnahmen an der Landesstraße, Rinnenanlage) einvernehmlich mit unserem LBM Bad Kreuznach abzustimmen.

Die **Unterhaltung und Baulast des Gehweges** hat die **Kommune** zu übernehmen; hierfür ist zwischen der Ortsgemeinde und unserem LBM Bad Kreuznach eine **Ver einbarung** abzuschließen, die wir der Gemeinde nach Abstimmung der Detailplanung zukommen lassen werden.

- Im Bereich der planzeichnerisch festgesetzten **öffentlichen Verkehrsgrünfläche** südlich der neuen Gemeindestraßenanbindung darf eine **Bepflanzung nicht sicht-behindernd oder verkehrgefährdend** sein.

Die **Sichtdreiecke** im Einmündungsbereich der neuen Gemeindestraße sind herzustellen und **dauerhaft** von einer Bepflanzung (und Bebauung) **freizuhalten**.

- Die zur Verfügung gestellten Bebauungsplanunterlagen enthalten keine Aussagen zum **Lärmschutz** bezüglich der Verkehrsgeräuschmissionen der umliegenden klassifizierten Straßen unseres Zuständigkeitsbereiches.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass den Straßenbaulastträgern keine Nachteile bezüglich des Lärmschutzes entstehen dürfen; dies ist im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln.

Die Gemeinde hat durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen grundsätzlich den Erfordernissen des § 1 Absatz 5 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen.

Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch den Träger der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen und er trägt hierbei die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Gemeinde hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass die Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der umliegenden klassifizierten Straßen nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben haben, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

- Im Hinblick auf eine mögliche **Anbringung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf den Dachflächen** der Gebäude ist seitens des Vorhabenträgers in eigener Zuständigkeit der Gewährleistungsnachweis zu führen, dass bei allen Sonnenständen eine **Blendbeeinträchtigung** des fließenden Verkehrs im Zuge der umliegenden klassifizierten Straßen **ausgeschlossen** ist.

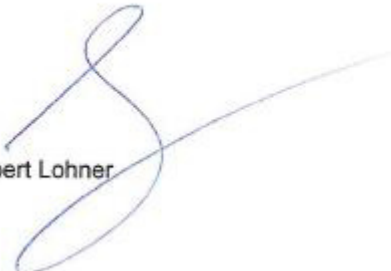
Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass, sofern es nach der Installation der Mo-

- 5 -

dule zu Blendwirkungen durch Lichtreflexionen kommen sollte, seitens der Ortsgemeinde bzw. des Vorhabenträgers entsprechende **Gegenmaßnahmen** zu ergreifen sind, um gefährdende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer zu unterbinden. Alle entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers bzw. der Gemeinde.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Bedingungen im weiteren Verfahren sowie um eine abschließende Detailabstimmung des neuen Anbindungspunktes an die L 214 wie zuvor beschrieben. Bis zur einvernehmlichen Abstimmung ist unsere Zustimmung zur Aufstellung des Bebauungsplanes in der vorgesehenen Form zum jetzigen Zeitpunkt als nicht erteilt anzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Friedbert Lohner

Abwägungsvorgang:

Straßenplanung

Die detaillierte Straßenplanung obliegt nicht dem Zuständigkeitsbereich des Bebauungsplans.

In dieser Planungsebene erfolgt lediglich die planungsrechtliche Sicherung der künftig für den Straßen(aus)bau benötigten Flächen.

Vor diesem Hintergrund besteht für die Ebene des Bebauungsplans kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Für die Anbindung des Neubaugebietes an die L 214 ist eine Entwurfsplanung erarbeitet, die dem LBM vorliegt. Die Entwurfsplanung berücksichtigt folgende Punkte:

- Weiterführung des Gehweges bis ins Baugebiet
- Sichtdreiecke

Von Seiten des LBM werden Schleppkurvennachweise für ein Müllfahrzeug und Sattelzug gefordert. Diese werden dem LBM zur weiteren Prüfung der Straßenplanung zugestellt.

Die abschließende schriftliche Stellungnahme ist von Seiten des LBM zugesagt.

Entwässerungseinrichtungen

Die Errichtung eines Rückhaltebeckens westlich der L 214 ist für den Planungsbereich nicht beabsichtigt. Der Planungsansatz für eine derartige Rückhaltung stammt aus dem Entwicklungskonzept der Ortsgemeinde Norath.

Die Anregungen zu den Entwässerungseinrichtungen sind in der Planvollzugsebene bzw. im Rahmen der Straßenplanung zu berücksichtigen.

Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Verkehrslärm

Die L 214 verläuft in einer Entfernung von ca. 15 m westlich der nächstgelegenen Geltungsbereichsgrenze außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen.

Die tägliche Verkehrsbelastung beträgt gemäß Abb. 1 1.520 Kfz/ Tag, wobei ein Anteil von 3 % - des Güterverkehrs/Schwerverkehrs besteht.



Abb. 1: Verkehrszählung 2021 Norath, Mobilitätsatlas RLP

Auf Grundlage des vereinfachten Ermittlungsverfahren der DIN 18005 wurde eine erste Abschätzung möglicher Lärmbeeinträchtigungen vorgenommen. Im Sinne des planerischen Vorsorgeprinzips sollte geklärt werden, ob und in welchem Umfang die hinzukommende Wohnbebauung möglichen Lärmbeeinträchtigungen durch die L 214 ausgesetzt ist.

Die Anwendung des vereinfachten Ermittlungsverfahrens hat gezeigt, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Wohngebiet überschritten werden.

Um den Anforderungen an die Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse i.S. des § 1 (6) Nr. 1 BauGB sowie dem Trennungsgebot nach § 50 BImSchG gerecht werden zu können, ist eine Schalltechnische Untersuchung vorzunehmen.

Die Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung sind im weiteren Bebauungsplanverfahren einzubinden und notwendige Anpassungen in der Planurkunde und den Festsetzungen zu berücksichtigen.

Photovoltaik- und Solarthermieanlagen

Der LBM weist darauf hin, dass durch Photovoltaik- und Solarthermieanlagen Blendbeeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen von Seiten der Ortsgemeinde Norath vorzunehmen sind.

Die Textfestsetzungen werden bzgl. der Blendbeeinträchtigung des fließenden Verkehrs entsprechend ergänzt

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen zur Straßenplanung und zu den Entwässerungseinrichtungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen zum Verkehrslärm in der abwägenden Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse aus der Schalltechnischen Untersuchung werden im weiteren Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Die Textfestsetzungen werden bzgl. der Blendbeeinträchtigung des fließenden Verkehrs entsprechend ergänzt.

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig / _____ Zustimmungen
_____ Ablehnungen
_____ Stimmenthaltungen



LBM Bad Kreuznach - Postfach 2081 - 55515 Bad Kreuznach

1.)
Verbandsgemeindeverwaltung
Hunsrück-Mitterhein
-z. Hd. Frau Graf-
Rathausstraße 1

56281 Emmelshausen

FB 1	Eingang:	FB 5
FB 2		TI
FB 3	10. Aug. 2023	KbA
FB 4	Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mitterhein	

Ihre Nachricht
vom 16.06.2023:
Ihr Zeichen: 610-13/wd

Unser Zeichen:
(Bitte stets angeben!)
A – BP DG Norath,
L 211, L 214 – IV/40

Ansprechpartner(in):
Iris Soemann
E-Mail:
iris.semann@lbr-badkreuznach.rlp.de

Durchwahl:
(0371) 804-1428
Fax:
(0261) 281 41-4125

Datum:
06. August 2023

Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet „Am Holzapfelbaum III“ der Ortsgemeinde Norath,

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
hier: **gesondertes Schreiben zur weiteren Abstimmung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Holzapfelbaum III“ der Ortsgemeinde Norath liegt an der freien Strecke der Landesstraße 214 und soll über eine neu angelegte Zufahrt, außerhalb von der geschlossenen Ortslage von Norath, verkehrlich angebunden werden. Straßenrechtlich sind somit die anbaurechtlichen Vorgaben des Landesstraßengesetzes (LStrG) für Rheinland-Pfalz anzuwenden.

Wir haben die von Ihnen zugesendeten Planungsunterlagen geprüft und haben folgende Anmerkungen.

Die Landesstraße 214 weist im Bereich der geplanten Zufahrt des Bebauungsgebietes eine große Längsneigung auf. Demzufolge ist die Querneigung der Zufahrt im Anschlussbereich an die Landstraße, laut Ihren Planungsunterlagen, größer 10 %. Wie Ihren Unterlagen zu entnehmen ist, ist im Bereich der Zufahrt beidseitig jeweils nur ein Einlauf 30/50 vorgesehen. Da keine weiteren Angaben zur Entwässerung vorliegen, ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass bei Starkregenereignissen Niederschlagswasser auf die Fahrbahn der L214 fließt.

Besucher:
Eberhard-Anhausen-Str. 4
55543 Bad Kreuznach

Fon: (0371) 804-0
Fax: (0371) 804-2000
Web: lbr.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Platz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE3239050000017401507624
BIC: ROLADE33HAN

Geschäftsführer:
M.N.
Stellvertreter:
Franz-Josef Theis



- 2 -

Daher bitten wir um die Ergänzung einer Schlitzrinne im Zufahrtsbereich und die Abstände der Einläufe anzupassen bzw. zu reduzieren. Die neue Planung ist einvernehmlich mit unserem Hause abzustimmen. Eine Aussage wohin das anfallende Oberflächenwasser geleitet wird, ist in den Unterlagen noch zu ergänzen. Wir weisen darauf hin, dass anfallendes Niederschlagswasser sowie der Notüberlauf des Regenrückhaltebeckens und des Sickerbeckens nicht in vorhandene Entwässerungseinrichtungen der L 214 geleitet werden dürfen.

Die geplante Zufahrt zum Bebauungsplangebiet liegt an der freien Strecke der L214. Die Geschwindigkeit ist in diesem Bereich auf 50 km/h reduziert. Somit unterliegt der Sichtweitenachweis der RaST 2006. Dieser Nachweis wurden erbracht. An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass **Bepflanzungen und Bauungen** im Zufahrtsbereich **keine Sichtbehinderung** und damit einhergehend **keine Verkehrsgefährdung** darstellen dürfen; die **Sichtdreiecke** im Zufahrtsbereich sind **auf Dauer** von Bewuchs und einer Bebauung freizuhalten.

Der Schleppkurvennachweis (Maßstab 1:250) für ein Müllfahrzeug ist gemäß der gültigen Richtlinie für Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit der Verkehrsflächen (RBSV 2021) zu führen. Hier wurde nur der Nachweis eines ausfahrenden Müllfahrzeugs aus dem Pfalzfelder Weg in Fahrtrichtung Norath erbracht.

Benötigt werden vier Nachweise der Schleppkurven eines dreiachsigen Müllfahrzeuges ohne Mitbenutzung der Gegenspur und ergänzend für die Bauabwicklung vier Schleppkurven eines Sattelzuges, wobei hier die Mitbenutzung der Gegenspur und die Überlagerung innerhalb des Gemeindestraßenastes zugelassen sind. Die fehlenden Schleppkurvennachweise bitten wir ergänzend nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Friedbert Lohner



Abwägungsvorgang:

Straßenplanung

Die detaillierte Straßenplanung obliegt nicht dem Zuständigkeitsbereich des Bebauungsplans.

Vor diesem Hintergrund besteht für die Ebene des Bebauungsplans kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Die zusätzlichen Entwässerungseinrichtungen an der Landesstraße L 214 in Form von Rinnen und Abläufen werden in der bereits vorliegenden Straßenplanung zur Kreuzung ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen zur Straßenplanung und zu den Entwässerungseinrichtungen werden zur Kenntnis genommen.

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig / _____ Zustimmungen
_____ Ablehnungen
_____ Stimmenthaltungen

3.2 VG-Werke Hunsrück-Mittelrhein, Schreiben vom 11.07.2023



Verbandsgemeinde
Hunsrück
Mittelrhein



Verbandsgemeindeverwaltung · Postfach 1195 · 56277 Emmelhäusern

Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein
Bauleitplanung
Frau Weinand
Im Hause

Verbandsgemeindewerke

Datum: 11.07.2023

Ihr(e) Ansprechpartner(in):
Frau Nick

Telefon-Durchwahl
06747/121-135

E-Mail-Adresse
j.nick@vg-hm.de

Zimmer Nr.
214
(Verwaltungsstelle Emmelhäusern)

Unser Zeichen

Ihr Zeichen
610-13/wd
Ihr Schreiben vom
15.05.2023

Zertifizierung
des Abwasserwerkes



Sie erreichen uns:

Hausanschrift
56281 Emmelhäusern
Rathausstraße 1

Postanschrift
56277 Emmelhäusern
Postfach 1195

Telefon
06747 121-0 (Zentrale)

Telefax
06747 121-159 (Zentrale)

E-Mail
rathaus@vg-hm.de

Internet
www.hunsruECKmittelrheIn.de

Bankverbindungen:

Kreis Sparkasse Rhein-Hunsrück
IBAN DE02 5605 1790 0006 6013 89
BIC: KRALED33HAN

Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück
IBAN DE59 5609 0000 0560 2206 95
BIC: GENODE33KRE

Volksbank Hunsrück-Nahe eG
IBAN DE77 5606 1472 0000 3712 90
BIC: GENODE33HUK

Volksbank Rheinböden eG
IBAN DE73 5606 2227 0001 1026 07
BIC: GENODE33RBO

Aufstellung des Bebauungsplanes für das Neubaugebiet „Am Holzapfelbaum III“ der Ortsgemeinde Norath
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.a. Bebauungsplan geben wir aus Sicht des Abwasserwerkes folgende Stellungnahme ab:

Sowohl im Bebauungsplan sowie in den Textfestsetzungen sind bislang keine Aussagen zur Entwässerung getroffen. Die Entwässerungsplanung ist daher in den weiteren Planungsschritten noch zu konkretisieren.

Allgemein:

Die Erschließung hat im Trennsystem zu erfolgen.

Durch das Plangebiet verläuft ein Schmutz- und ein Regenwasserkanal. Durch die Erschließung wird eine Umverlegung der Kanalisation erforderlich. Weiterhin befindet sich im Plangebiet eine Regenwasserrückhalteanlage (Sickerbecken) mit einer Flächengröße von ca. 2.300 m².

Schmutzwasser:

Da das Plangebiet außerhalb eines gültigen FNP's liegt, wurden diese Flächen bislang nicht in der aktuellen Schmutzfrachtberechnung zur Kläranlage „Oberes Baybachtal“ berücksichtigt. Aufgrund geplanter Kapazitätsreserven wird zwar davon ausgegangen, dass die Kläranlage das in diesem Neubaugebiet anfallende Schmutzwasser mitbehandeln kann. Jedoch wird ein zusätzlicher rechnerischer Nachweis für das Gesamtsystem erforderlich.

Ein Anschluss des Schmutzwassers an das vorhandene - durch das Plangebiet verlaufende - Schmutzwasserkanalnetz ist grundsätzlich möglich. Zur Entwässerung aller Grundstücke möglichst im Freispiegelgefälle wird eine Tieferlegung des vorhandenen Kanals erforderlich.

Niederschlagswasser:

Die Fassung, Ableitung und Rückhaltung/ Versickerung des Niederschlagswassers ist sowohl für dieses Plangebiet, aber auch für die bereits innerhalb des Plangebietes vorhandene Rückhalte-/ Versickerungsanlage vollständig neu zu überplanen und mit den Genehmigungsbehörden abzustimmen. Entsprechende Flächen sind im Gebiet für diese Anlagen mit Zweckbestimmung freizuhalten.

Die weitere Entwässerungsplanung ist mit den VG- Werken abzustimmen und erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Jitka Nick

Abwägungsvorgang:

Allgemein

Die Ausführungen zur Erschließung werden zur Kenntnis genommen.

Hieraus ergibt sich für die Ebene des Bebauungsplans kein weiterer planerischer Handlungsbedarf.

Schmutzfrachtberechnung

Die Ausführungen zur Schmutzfrachtberechnung werden zur Kenntnis genommen.

Hieraus ergibt sich für die Ebene des Bebauungsplans kein weiterer planerischer Handlungsbedarf.

Niederschlagswasser

Die Bebauungsplanung sieht eine Überplanung der bestehenden Rückhalte-/ und Versickerungseinrichtung vor. Für die Errichtung einer neuen Rückhalte- und Versickerungseinrichtung ist eine Fläche von rd. 4.500 m² als Ordnungsbereich A in der Planurkunde ausgewiesen.

Der erforderliche Flächenbedarf für eine derartige Anlage ist im Rahmen einer gesonderten Fachplanung zu ermitteln. Die Ergebnisse aus dieser Planung sind im weiteren B-Planverfahren in die Planurkunde und die Textfestsetzungen einzuarbeiten.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen zu den vorgenannten Punkten werden zur Kenntnis genommen.

Die Ergebnisse aus einer noch zu erstellenden Fachplanung für die Oberflächenentwässerung sind im weiteren Bebauungsplanverfahren in die Planurkunde und die Textfestsetzungen einzuarbeiten.

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig / _____ Zustimmungen
_____ Ablehnungen
_____ Stimmenthaltungen

3.3 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Schreiben vom 22.06.2023

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
 Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Koblenz
 Niederberger Höhe 1 | 56073 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein
 Postfach 11 65
 56277 Emmelshausen



Eingang:
 22. Juni 2023
 Verbandsgemeindeverwaltung
 Hunsrück-Mittelrhein

**Direktion
 Landesarchäologie**
Außenstelle Koblenz
 Niederberger Höhe 1
 56073 Koblenz
 Telefon 0261 6675 3000
 landesarchaeologie-koblenz
 @gdeke.rlp.de
 www.gdeke.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
2023_0661_1 (Bitte immer angeben)	15.06.2023 610-13/wed	Achim Schmidt achim.schmidt@gdeke.rlp.de	0261 6675 3026	12.06.2023

Gemarkung: **Norath**
 Projekt: **Bebauungsplan "Am Holzapfelbaum III"**

Aufstellung
 hier: **Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,
 Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz**
 Beteiligungsart: **§ 4 Abs. 1 BauGB**

Betreff: **Archäologischer Sachstand**

Erdarbeiten: **Bedenken: Archäologische Fundstellen benachbart**
 Etwa 250 m westlich des Plangebietes ist uns durch die Auswertung historischer Luftbilder eine frühgeschichtliche Grabanlage bekannt. Erfahrungsgemäß entspricht dies der Distanz zwischen Siedlungsstellen und den zugehörigen Grabbezirken. Durch seine Südhangausrichtung entspricht das Plangebiet zu den in frühgeschichtlicher Zeit favorisierten Siedlungslagen. Entsprechend ist das Gelände nicht zuletzt aus topografischen Gesichtspunkten als archäologisch verlässlich einzustufen. Daher fordern wir eine geophysikalische Untersuchung, um den archäologischen Sachstand frühzeitig zu klären. Wir möchten dadurch sicherstellen, dass archäologische Befunde frühzeitig erkannt und ggf. bauvorbereitend untersucht werden können.

Überwindung / Forderung:
 Sachstandsermittlung durch geophysikalische Prospektion

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

Bedenken: Archäologische Fundstellen benachbart
 In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Daher ist zu vermuten, dass auch innerhalb des Planungsbereiches archäologische Befunde vorhanden sind.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

Sachstandsermittlung durch geophysikalische Prospektion

Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz fordert in dem überplanten Gelände die Durchführung einer geophysikalischen Prospektion, um Art und Umfang der ggf. vorhandenen archäologischen Befunde festzustellen. Die Ergebnisse dieser zerstörungsfreien Prospektion bieten die Möglichkeit, im Vorfeld einer Baumaßnahme die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Baubetrieb und der Archäologie zu planen. Die Kosten dieser Untersuchung sind durch den Veranlasser der Bau- und Erschließungsmaßnahme zu tragen. Es wird an dieser Stelle auf §21, Abs. 3 DSchG RLP verwiesen. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz als zuständige Denkmalfachbehörde ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung wie auch bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten nachrichtlich zu beteiligen. Die Ergebnisse der Prospektion sind dieser Dienststelle zu übermitteln. Für die Durchführung der Prospektion benötigt die Vorphabenträgerin eine an die ausführende Fachfirma weiterzuleitende projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß §21 Abs. 1 DSchG RLP. Diese wird durch die Untere Denkmalschutzbehörde der zuständigen Kreisverwaltung ausgestellt, an die vorliegende Stellungnahme in Kopie übersendet wird. Durch die Forderung nach einer geophysikalischen Voruntersuchung des Plangebietes stimmt die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz der Erteilung dieser Nachforschungsgenehmigung im Sinne des §13a, Abs. 3 DSchG RLP zu. Bei Fragen bezüglich Beauftragung und Umfang dieser geophysikalischen Prospektion steht die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz gerne zur Verfügung.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. / i.V.



Achim Schmidt

Abwägungsvorgang:

Zur Klärung der denkmalrelevanten Belange wird eine Geoprospektion durchgeführt. Die Ergebnisse der Geoprospektion unterliegen der Prüfung durch die Fachbehörde. Sofern hieraus ein planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf abzuleiten ist, wird dieser im weiteren Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen zu einer Geoprospektion werden zur Kenntnis genommen und eine Geoprospektion beauftragt.

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis

Einstimmig / _____ Zustimmungen
_____ Ablehnungen
_____ Stimmenthaltungen

3.4 SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Email vom 04.07.2023

Weinand Melanie

Von: Waldhans, Sebastian <Sebastian.Waldhans@sgdnord.rlp.de> im Auftrag von Bauleitplanung <Bauleitplanung@sgdnord.rlp.de>

Gesendet: Dienstag, 4. Juli 2023 10:09

An: Weinand Melanie

Cc: Hans-Georg.Jahnz@rheinlunsrueck.de

Betreff: Aufstellung B-Plan NGB „Am Holzapfelbaum III“ OG Norath - frühz Bet

Eingang: 04. Juli 2023

FB 1 Eingang: **FB 2** Dienstag, 4. Juli 2023 10:09
FB 3 Weinand Melanie
FB 4 Hans-Georg.Jahnz@rheinlunsrueck.de
Aufstellung B-Plan NGB „Am Holzapfelbaum III“ OG Norath - frühz Bet

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;
Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet „Am Holzapfelbaum III“ der
Ortsgemeinde Norath
Frühzeitige Beteiligung**

Ihr Schreiben vom 15.06.2023, mit dem Aktenzeichen 610-13/wd;
Unser Aktenzeichen: 324-140-09 110.04

Bearbeiter: Markus Haupt
E-Mail: Markus.Haupt@sgdnord.rlp.de
Tel.: 0261/120-2974

Sehr geehrte Frau Weinand,
sehr geehrter Herr Jahnz, ,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 13 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) erfolgen.

Für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 bzw. A 102 zu ermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet den gegenwärtigen Einleitbereich (Versickerungsmulden) für das Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „Am Holzapfelbaum II“ teilweise überplant (s. Bescheid der SGD Nord vom 25.01.2023, Az. 324-V36N-140-09 060-29841/2022, lfd. Nr. 18). Dies ist im Rahmen der weiteren Entwässerungsplanung zu beachten.

Auf die erforderlich werdende wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung bzw. ggf. Änderung der bestehenden Erlaubnis wird hingewiesen

2. Schmutzwasserbeseitigung

Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist über die Ortskanalisation zur Kläranlage Oberes Baybachtal zu entwässern.

Es ist zu prüfen, ob die Erlaubnis der Kläranlage auch das Einzugsgebiet des hier vorgestellten Bebauungsplanes erfasst. Sofern das Plangebiet nicht Bestandteil des Einzugsgebietes ist, sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die notwendige Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Bebauungsplangebiet auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen. Ferner ist dabei nachzuweisen, dass auf der Kläranlage eine ausreichende Kapazität für die Reinigung der anfallenden Schmutzwasseremenge aus dem Plangebiet vorhanden ist.

3. Allgemeine Wasserwirtschaft

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans wird in östlicher Richtung vom Frohnwiesenbach, Gewässer III. Ordnung, begrenzt. Entlang des Gewässers ist die Ausweisung eines Gewässerentwicklungskorridors vorgesehen, in dem keine baulichen Anlagen (entsprechend auch keine Anschüttungen) zulässig sind und der der natürlichen Gewässerentwicklung zu überlassen ist. So werden die Voraussetzungen geschaffen, dass sich das Gewässer in diesem Abschnitt wieder naturnah entwickeln kann bzw. renaturiert werden kann. Dies wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt.

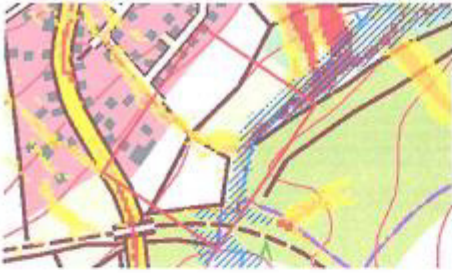
Wir bitten um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge:

Nach der Starkregengefährdungskarte des Hochwasserinfopaketes besteht für das Plangebiet teilweise die Gefahr einer potentiellen Überflutung entlang von Tiefenlinien sowie eine geringe bis hohe Gefahr einer Abflusskonzentration während eines Starkregenereignisses.

Mögliche Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Neubauten sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Gemäß § 34 BauGB müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

Da die Karte auf topographischen Informationen basiert, ist eine Validierung der möglichen Sturzflutgefährdung vor Ort notwendig.



4. Grundwasserschutz

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Wasserschutzgebiete oder Wasserfassungen betroffen.

5. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Für das Plangebiet weist das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keinen Eintrag aus.

6. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Neubaugebiet „Am Holzapfelbaum III“ der Ortsgemeinde Norath aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.

Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse bauleitplanung@scdnord.rlp.de übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

—
Markus Haupt
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Kurfürstenstr. 12-14
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-2974

3

Abwägungsvorgang:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Starkregen

Im Aufstellungsverfahren wurde die zuständige Regionalstelle Wasserwirtschaft der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord am Verfahren beteiligt.

Mögliche Beeinträchtigungen durch Starkregenereignissen bzw. zu vorliegenden Erkenntnisse aus der der Fachbehörde vorliegenden Gefährdungsanalyse mit Ausweisung der Sturzflutentstehungsgebieten („Hochwasserschutzpaket“) sind von Seiten der Fachbehörde angezeigt.

Im Rahmen der Planung hat sich die Gemeinde mit der Ableitung Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen befasst. Potenzielle Abflusskorridore stellen die beiden nach Südosten hin angelegten Anbindungsäste für die Verkehrsanlagen dar.

Die Wasserführung im Plangebiet wird von der bestehenden Topographie bestimmt. Das Gelände fällt mit ca. 6% bis 10 % nach Südoststen,

Mit der Ausweisung von öffentlichen Gehwegen in linearer Verlängerung zu den vorgenannten Anbindungsstraßen ist die Möglichkeit gegeben, anfallendes Oberflächenwasser schadlos in Richtung Frohnwiesenbach abzuleiten.

Die vorgebrachten Anregungen zur Wasserführung in den Verkehrsflächen sind nicht Bestandteile der Bebauungsplanebene, sondern betreffen die Planvollzugsebene bzw. die Erschließungsplanung. Ein planerischer Handlungsbedarf besteht aufgrund der vorliegenden Stellungnahme nicht.

Im Zusammenhang mit möglichen Auswirkungen durch Starkregen ist zudem folgendes auszuführen:

Für die vorliegende 7. Änderung des Bebauungsplans ergibt sich grundsätzlich aus dem in § 1 (6) Nr. 1 BauGB verankerten Belang der Sicherheit der Wohnbevölkerung die Verpflichtung, diese Anregung zu berücksichtigen.

Hieraus ist eine Verpflichtung zur Gewährleistung einer allgemeinen Gefahrenabwehr und -vorsorge für die planende Gemeinde bereits in der Ebene der Satzung abzuleiten.

Diese Anforderungen bedeuten, dass bereits im Rahmen der Planung die Verpflichtung seitens der planenden Gemeinde besteht, mögliche Gefahrensituationen zu ermitteln und in die planerische Abwägung einzustellen.

Gleichwohl obliegt die Vermeidung oder Minderung von Schäden aus Starkregenereignissen sowohl im Aufgabenbereich der Kommune als auch jedes Einzelnen.

In der Verantwortung der planenden Gemeinde liegen vor allem Vorsorgemaßnahmen, die in unmittelbarem Bezug zur kommunalen Infrastruktur und Planung stehen.

Im Rahmen des Straßenausbaus können seitens der Gemeinde verschiedene Maßnahmen ergriffen werden, wie etwa der Einbau von Hochbordsteinen. Auf diese Weise kann z. B. eine Wasserführung in Richtung der Vorflut ermöglicht werden.

Unter Berücksichtigung der o.a. Verpflichtung hat eine Gemeinde unter Berücksichtigung ihrer Vorsorgepflicht im Rahmen der Bauleitplanung u.a. die möglichen Auswirkungen von Starkregen angemessen zu berücksichtigen. Vor allem bei der Ausweisung neuer Baugebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden (BGH Urteil vom 18.02.1999 - III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Kommune, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt).

Dabei ist u.a. eine wichtige Aufgabe der Kommunen die Information der Bevölkerung und der ansässigen Wirtschaft hinsichtlich der Starkregengefahr. Nur wenn diese Gefahr dem Bürger bekannt ist, kann er seiner Eigenverantwortung zur Vorsorge nachkommen.

Aus den bereits geltenden Gesetzen und Vorschriften ergeben sich – wie erwähnt – Verpflichtungen jedoch auch für jede Einzelperson. Diese gesetzlichen bzw. eigenständigen Regelungen gelten unabhängig und losgelöst von möglichen Inhalten einer Satzung nach Baugesetzbuch.

So ist in § 5 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) „Allgemeine Sorgfaltspflichten“ angeführt, dass jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet ist, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

Ebenso sieht die Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz entsprechende Verpflichtungen des jeweiligen Bauherrn bei der Umsetzung seines Vorhabens vor. Nach § 3 Abs. 1 LBauO sind bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen i.S. des § 1 (1) Satz 2 LBauO so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden. Ziel des § 3 Abs. 1 LBauO ist es, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bei der Anordnung, der Errichtung, der Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen abzuwehren. Die Anforderungen des § 3 Abs. 1 LBauO beziehen sich auf sämtliche bauliche Anlagen sowie – entsprechend dem Wortlaut des § 1 (1) Satz 2 LBauO – auch auf bebaute und bebaubare Grundstücke.

Ferner ist auf § 13 LBauO „Standssicherheit“ zu verweisen. Dieser verpflichtet den jeweiligen Bauherren im Rahmen der Bauantragstellung zum Nachweis, wonach jede bauliche Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen sowie für sich allein standssicher und dauerhaft sein muss. Dabei dürfen die Standssicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes des Nachbargrundstücks nicht gefährdet werden.

Schließlich ist § 14 LBauO „Schutz gegen schädliche Einwirkungen“ anzuführen. Demnach müssen bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 so angeordnet und beschaffen sein, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche oder tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

Möglichkeiten einen wirkungsvollen Beitrag zum Schutz vor unkontrolliert abfließendem Außengebietswasser herbeizuführen, bestehen u.a. in Form der Herstellung von Eingrabungen/ Mulden oder „Dämmen“ im Bereich innerhalb oder vorgelegt des Plangebietes.

Vor diesem Hintergrund ist es geboten, bereits in der Ebene des Bebauungsplans einen frühzeitigen Hinweis aufzunehmen, um die künftigen Eigentümer und Nutzer auf eine mögliche Gefährdung durch Starkregenüberflutungen bedingt durch die Hanglage aufmerksam zu machen.

Gleichzeitig wird dem jeweiligen Eigentümer i.S. des § 5 „Allgemeine Sorgfaltspflichten“ WHG und der zuvor angeführten Regelungsinhalte der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz die Verpflichtung aufgezeigt, dass jede Person geeignete

Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen hat.

Mit der Bekanntgabe des möglichen Gefährdungspotenzials wird den künftigen Bauherren die Möglichkeit gegeben, frühzeitig bereits in der Ebene der Objektplanung konkrete Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Schäden zu berücksichtigen wie etwa die Höhenlage von Lichtschächten, Einstieg der Kellertreppen, Integration von Maßnahmen zur Verbesserung der Hangwassersituation in die Gartengestaltung (Mulden, „Wall“, Anlage von Gräben zur Hangentwässerung in die öffentliche Kanalisation) und somit die Vermeidung von Beeinträchtigungen für die Nachbargrundstücke.

1. Starkregen

Die Hinweise und Anregungen zur Starkregenvorsorge werden entsprechend den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme zu den einzelnen Belangen berücksichtigt.

Die abschließende Klärung liegt jedoch nicht im Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Bauleitplanung, sondern hat vielmehr in der Planvollzugsebene unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Vorgaben zu erfolgen.

Für den Bebauungsplan besteht kein weiterer abwägungsrelevanter bzw. planerischer Handlungsbedarf.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Der Hinweis zur Schmutzwasserbeseitigung wird zur Kenntnis genommen.

Dies liegt ebenfalls nicht im Zuständigkeits- und Aufgabenbereich des Bebauungsplans.

Für den Bebauungsplan besteht kein weiterer abwägungsrelevanter bzw. planerischer Handlungsbedarf.

3. Allgemeine Wasserwirtschaft

Die Hinweise zur Allgemeinen Wasserwirtschaft werden zur Kenntnis genommen.

Dies liegt ebenfalls nicht im Zuständigkeits- und Aufgabenbereich des Bebauungsplans.

Für den Bebauungsplan besteht kein weiterer abwägungsrelevanter bzw. planerischer Handlungsbedarf.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz zu den Belangen Oberflächenwasserbewirtschaftung, Schmutzwasserbeseitigung und Allgemeine Wasserwirtschaft werden zur Kenntnis genommen.

Für die Ebene der Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig / _____ Zustimmungen
_____ Ablehnungen
_____ Stimmenthaltungen

3.5 Amprion, E-Mail vom 26.06.2023

Weinand Melanie

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Montag, 26. Juni 2023 14:13
An: Weinand Melanie
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 181269, Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet „Am Holzapfelbaum III“ der Ortsgemeinde Norath
Signiert von: baerbel.vidal@amprion.net

FB 1	Eingang:	FB 5
FB 2	27. Juni 2023	TI
FB 3		Kita
FB 4	Verbandsgemeindeführung Honorar-Mitglieder	

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Bitte beteiligen Sie uns zukünftig unter leitungsauskunft@amprion.net an Ihren Bauleitplanungen.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Abwägungsvorgang:

Der Hinweis zur Verwendung der Beteiligungsanschrift wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

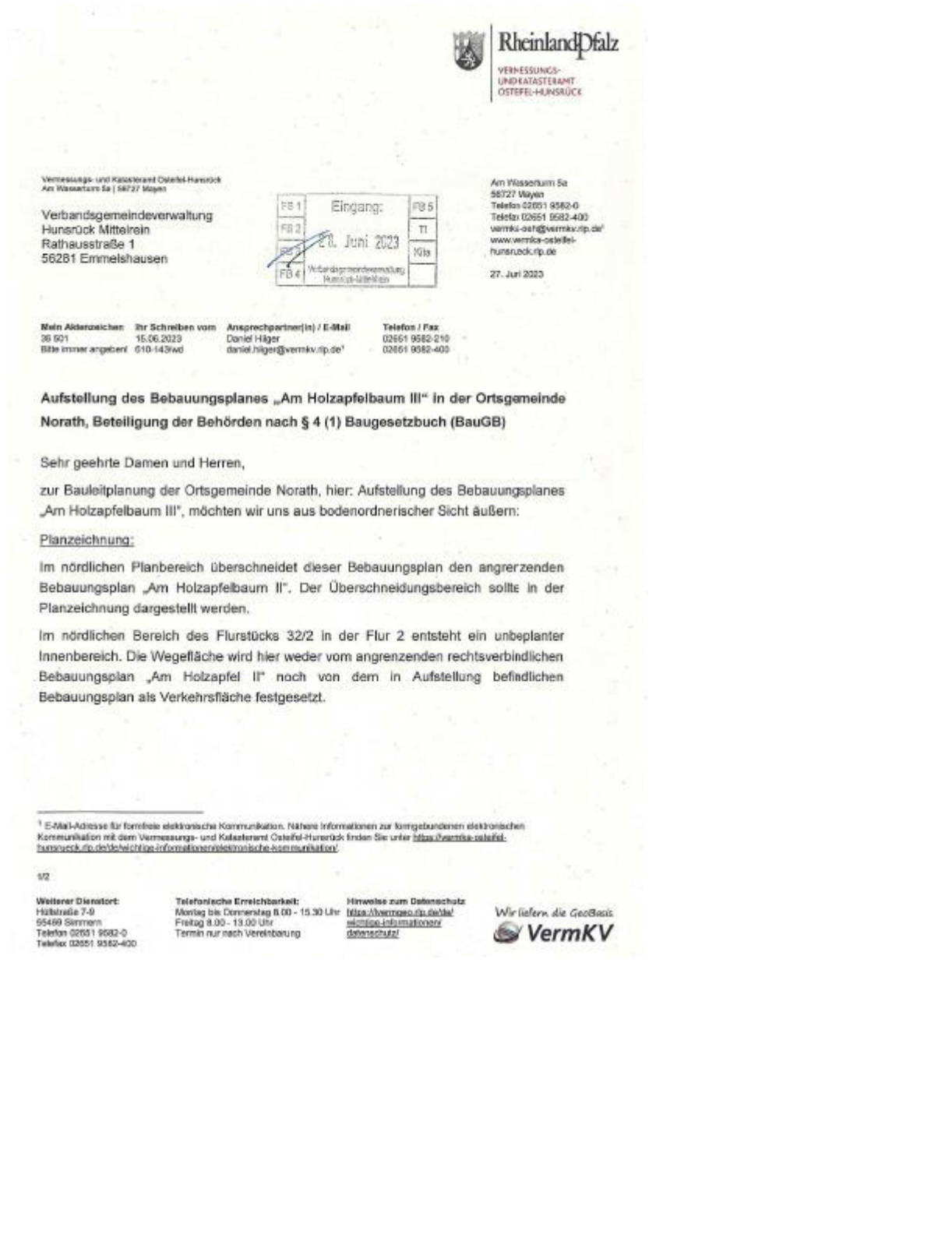
Der Hinweis zur Verwendung der Beteiligungsanschrift wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig / _____ Zustimmungen
_____ Ablehnungen
_____ Stimmenthaltungen

3.6 Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück, Mayen, Schreiben vom 27.06.2023



textliche Festsetzung:

Nach Nr. 3 der textlichen Festsetzung wird der Bezugspunkt für die zulässige Gebäudehöhe mit der Höhe der angrenzenden Straßengradiente angegeben. In der Planzeichnung sind keine Höhenangaben als Festsetzung vorgesehen.

Wir möchten höflichst darauf hinweisen, dass im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot von Festsetzungen diesbezügliche Höhenangaben als Maßbezugspunkte in der Planurkunde zur Eindeutigkeit beitragen.

Begründung:

Die Begründung zum Bebauungsplan stand für die Beteiligung nicht zur Verfügung.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Daniel Hilger

Abwägungsvorgang:

Die Anregungen zur Planzeichnung werden zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird redaktionell überarbeitet, so dass kein unbebauter Innenbereich sowie eine Überschneidung in der Planzeichnung gegeben sind.

Die Ortsgemeinde Norath wird im weiteren Bebauungsplanverfahren die Straßenplanung beauftragen, so dass absolute Maßbezugspunkte aus der Höhenplanung vorliegen.

Die Anregung zur Textfestsetzung Nr. 3 (Höhenbezug) für die Gebäudehöhe wird zur Kenntnis genommen und die Planzeichnung um Maßbezugspunkte aus der Straßenplanung ergänzt.

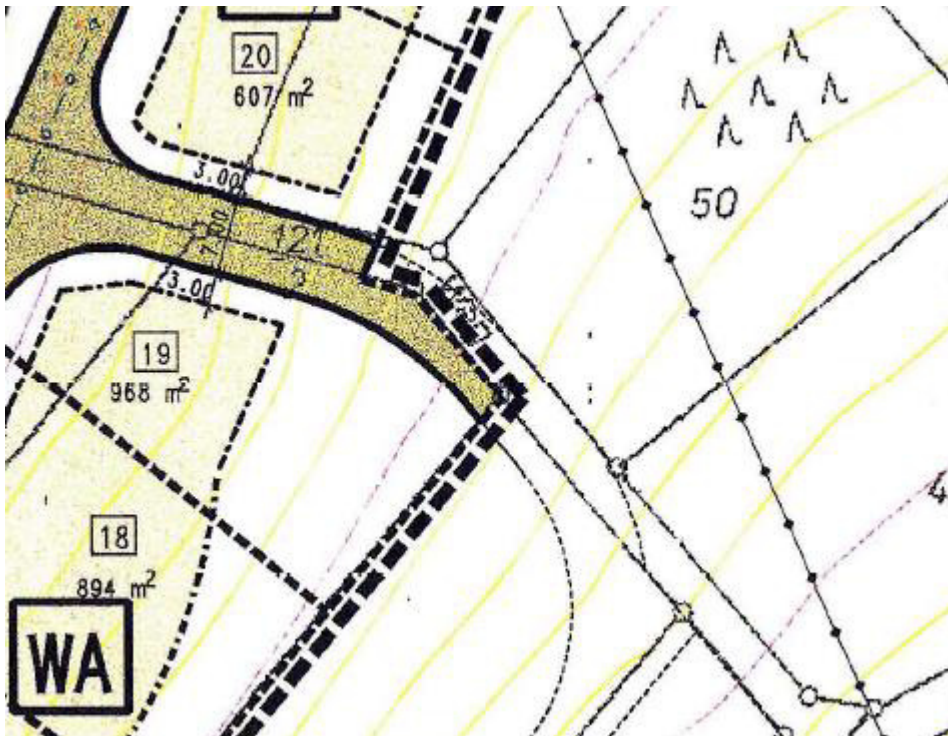


Abb.1: Ausschnitt B-Plan „Am Holzapfelbaum II“ Nordost

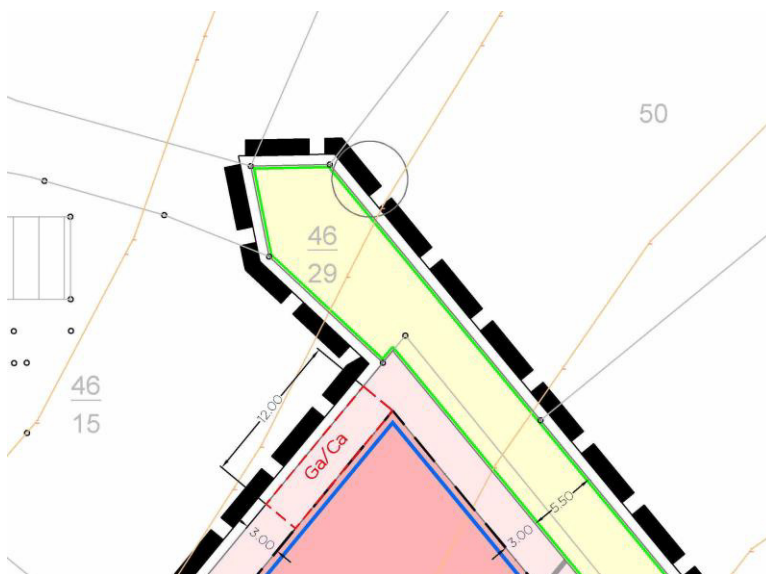


Abb.2: Ausschnitt B-Plan „Am Holzapfelbaum III“ Nordost

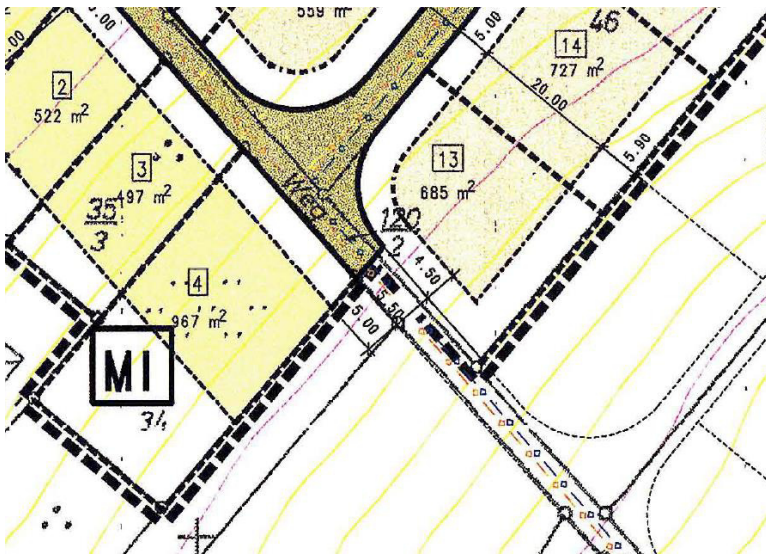


Abb.3: Ausschnitt B-Plan „Am Holzapfelbaum II“ Nordwest

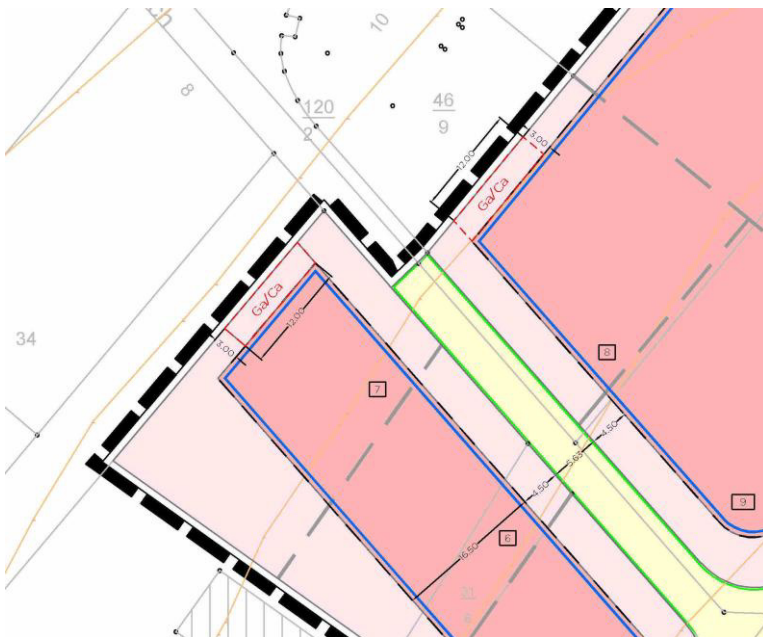


Abb.4: Ausschnitt B-Plan „Am Holzapfelbaum III“ Nordwest

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen zur Planzeichnung werden zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird redaktionell überarbeitet.

Die Anregungen zur Textfestsetzung Nr. 3 (Höhenbezug) für die Gebäudehöhe wird zur Kenntnis genommen und die Planzeichnung um Maßbezugspunkte ergänzt.

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig / _____ Zustimmungen
_____ Ablehnungen
_____ Stimmenthaltungen

3.7 DLR Rheinessen-Nahe-Hunsrück, Simmern, Schreiben vom 27.06.2023

DLR Rheinessen-Nahe-Hunsrück | Schloßplatz 10 | 55462 Simmern

Verbandsgemeindeverwaltung
Hunsrück-Mittelrhein
Postfach 1165
56277 Emmelshausen

FB 1	Eingang:	PR 5
FB 2	27. Juni 2023	TI
FB 3		IG 6
FB 4	Verbandspräsidentenwahl Hunsrück 2023	



Abteilung Landesentwicklung
und Bodenordnung
-Flurbereinigungs- und
Siedlungsbehörde-
Dienstsz Simmern
Schloßplatz 10
55469 Simmern
Telefon 06761 9402-0
Telefax 06761 9402-75
Landesentwicklung-
RNHG@dlr.rlp.de
www.dlr-mh.rlp.de

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
GA08_910 15.06.2023

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Jürgen Beger
juergen.beger@dlr.rlp.de

Telefon / Fax
06761 9402-41

27. Juni 2023

Bauleitplanung

Aufstellung eines Bebauungsplans für das Neubaugebiet „Am Holzapfelbaum III“ der Ortsgemeinde Norath;

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus landeskultureller und bodenordnerischer Sicht bestehen gegenüber der oben genannten Planung eines Neubaugebietes in der Ortsgemeinde Norath keine Bedenken.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass möglicherweise in den Ackerflächen des Plangebietes landwirtschaftliche Drainageanlagen verlegt wurden. Falls diese Anlagen durch Baumaßnahmen betroffen sind, müssen sie wieder ordnungsgemäß angeschlossen oder umgelegt werden, damit auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen keine Staunässe verursacht wird, beziehungsweise auch keine Wasserableitung in die neuen Bauparzellen erfolgt. Die innerhalb des Plangebietes liegende Drainageanlagen sind zweckmäßigerweise blind zu legen oder auszubauen.

Eine Ableitung von anfallendem landwirtschaftlichem Drainagewasser in ein Kanalnetz (Fremdwasser) ist nicht gestattet, da das Drainagewasser in aller Regel sauberes Wasser und aus rechtlicher Sicht kein Abwasser ist. Das Drainagewasser ist daher dem Grundwasser an geeigneter Stelle mittels Versickerungsanlagen wieder zuzuführen.

Wegen gleichzeitiger Arbeitszeit erreichbar:
Mo - Do von 9:30 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, Fr 9:00 - 12:00 Uhr
Besuchen Sie unsere Website unter: www.dlr.rlp.de



Seite 2

Eigenplanungen sind in diesem Bereich nicht vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Jürgen Beger

Abwägungsvorgang:

Die DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück weist daraufhin, dass möglicherweise Dränageleitungen im Plangebiet verlaufen und gegebenenfalls zurückzubauen sind. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Dränagewasser dem Grundwasser zuzuführen ist.

Die vorgebrachten Anregungen entfalten für den vorliegenden Bebauungsplan keinen planerischen bzw. abwägungsrelevanten Handlungsbedarf.

Die Berücksichtigung der angeführten Belange richtet sich ausschließlich an die Planvollzugsebene

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig / _____ Zustimmungen
_____ Ablehnungen
_____ Stimmenthaltungen

3.8 Rhein-Main-Rohrleitungstransportges. mbH, Köln, E-mail vom 27.06.2023

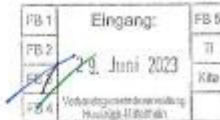
Weinand Melanie

Von: Thomas Göttinger <Thomas.Goettinger@rmr-gmbh.de>
Gesendet: Dienstag, 27. Juni 2023 11:41
An: Weinand Melanie
Betreff: VG Hunsrück-Mittelrhein - OG Norath - B-Plan "Am Holzapfelbaum III" - RMR Aktenzeichen: 23000135
Anlagen: Scan.pdf

Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186, D-50997 Köln

Mainline Verwaltungs-GmbH
Tiefer 5, D-28195 Bremen

RMR Aktenzeichen: 23000135



Sehr geehrte Damen und Herren,

von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass diese nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.

Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilung TW - Wogerechte / Leitungsüberwachung / Rechtsangelegenheiten



Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H. *
Godorfer Hauptstraße 186, D-50997 Köln
Telefon: +49 2236 8913 444
E-Mail: wogerecht@rmr-gmbh.de
Homepage: www.rmr-gmbh.de
Leitungsauskunft: www.tl-leitungsauskunft.de
Notfallrufnummer (24h) +49 2236 4300 0

* Amtsgericht Köln, HRB 2938; Geschäftsführer: Dr. Stefan Sommer, Andreas Haskamp

Es geht sicher oder es geht nicht!

Von: Thomas.Goettinger@rmr-gmbh.de <Thomas.Goettinger@rmr-gmbh.de>
Gesendet: Montag, 26. Juni 2023 15:40
An: Thomas Göttinger <Thomas.Goettinger@rmr-gmbh.de>
Betreff: Scan from MyMFP

Abwägungsvorgang:

Die vorgebrachten Anregungen entfalten für den vorliegenden Bebauungsplan keinen planerischen bzw. abwägungsrelevanten Handlungsbedarf.

Die Berücksichtigung der angeführten Belange richtet sich ausschließlich an die Planvollzugsebene.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig / _____ Zustimmungen
_____ Ablehnungen
_____ Stimmenthaltungen

3.9 VG Hunsrück-Mittelrhein, FB 2, E-mail vom 22.06.2023

Weinand Melanie

Von: Lammer, Ellen
Gesendet: Donnerstag, 22. Juni 2023 10:58
An: Kalkofen, Frank; Weißhaupt, Andre; Nick, Sarah; Weinand Melanie
Cc: Assies, Stefan; Rink, Klaus-Dieter
Betreff: AW: Weitere Bebauungspläne in den Ortsgemeinden

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

FB 1	Eingang:	FB 5
FB 2	23. Juni 2023	Ti
FB 3		Kita
FB 4	Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein	

Hallo zusammen,

hinsichtlich der Beteiligung zu neu aufgestellten Bebauungsplänen möchte ich gerne eine generelle Anmerkung geben:

Seitens der Straßenverkehrsbehörde und des Brandschutzes bitte ich bei der Aufstellung von BPL zu berücksichtigen, dass bei der Neuausweisung von z.B. Wohngebieten / Wohnmobilstellplätzen pp. die Notwendigkeit von eventuellen Bushaltestellen (beidseitig) aktuell oder zukünftig zu berücksichtigen wäre. Ich rege an die Sachbearbeitung ÖPNV bei der KV RHK (Frau Bamberger) zukünftig mit zu beteiligen. In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, für Busse eine Wendemöglichkeit vorzuhalten, da diese ohne Einweiser nicht mehr rückwärtsfahren dürfen.

Die Vorhaltung einer ausreichenden Wendemöglichkeit gilt es auch zu berücksichtigen für den Fall von Einsatzsituationen des Brandschutzes und anderer Rettungsfahrzeuge.

Auch bitte ich die Thematik „Barrierefreiheit“ zu berücksichtigen und im Gehwegbereich an Querungen abgesenkte Bordsteinkanten zu schaffen, damit Personen mit Rollatoren, Rollstühlen und Familien mit Kinderwagen die Straße besser queren können. Hintergrund: Es kommt immer wieder vor, dass im Nachgang über Einwendungen von Seniorenbeauftragten diese Anregung an die OGR und die VGV herangetragen wird und nachträglich Abhilfe geschaffen werden muss.

Ich danke euch.

Viele Grüße
Ellen

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ellen
Lammer

FB 2: Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung, Schulen, Soziales / Telefon: 06747/121-420 / E-Mail: E.Lammer@vg-hm.de
Dienstgebäude Oberwesel, Rathausstraße 6

Zentrale Kontaktdaten und Postanschrift:
Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Rathausstraße 1, 56281 Emmelshausen
Telefon: 06747/121-0 – E-Mail: rathaus@vg-hm.de – Internet: www.hunsruemittelrhein.de

Wichtiger Hinweis: Diese E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für die adressierte Person oder Organisation bestimmt. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir sie, die E-Mail samt Anlagen unverzüglich von Ihrem Computer zu löschen.

Von: Kalkofen, Frank <F.Kalkofen@vg-hm.de>

Gesendet: Donnerstag, 22. Juni 2023 09:25

An: Weißhaupt, Andre <A.Weisshaupt@vg-hm.de>; Lammer, Ellen <E.Lammer@vg-hm.de>; Nick, Sarah <S.Nick@vg-hm.de>

Betreff: Weitere Bebauungspläne in den Ortsgemeinden

Hallo zusammen,
beiliegend 3 weitere BPläne, die auf den Weg gebracht wurden.
Schaut bitte mal drüber, ob aus Sicht des Brandschutzes und
des Verkehrs Rückmeldebedarf besteht.

Danke
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

**Frank
Kalkofen**

FB 2: Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung, Schulen, Soziales / Telefon: 06747/121-417 / E-Mail: F.Kalkofen@vg-hm.de
Dienstgebäude Oberwesel, Rathausstraße 6

Zentrale Kontaktdaten und Postanschrift:

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Rathausstraße 1, 56281 Emmelshausen
Telefon: 06747/121-0 – E-Mail: rathaus@vg-hm.de – Internet: www.hunsrueckmittelrhein.de

Wichtiger Hinweis: Diese E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für die adressierte Person oder Organisation bestimmt. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir sie, die E-Mail samt Anlagen unverzüglich von Ihrem Computer zu löschen.

Abwägungsvorgang:

Die Verkehrsplanung des Plangebietes sieht eine Ringerschließung in der Hauptachse vor, die an 2 Punkten an die Verkehrsanlage des nördlich gelegenen Baugebietes anbindet. Weiterhin sind die beiden Erschließungsstiche am Ende mit einem verdeckten Wendehammer ausgebildet, der ein Wenden von PKWs und Kleintransportern ermöglicht. Sofern von Seiten der Entsorgungsunternehmen ein Befahren der Erschließungsstiche abgelehnt wird, besteht für die Ortsgemeinde Norath die Möglichkeit, an der Haupterschließungsachse Aufstellflächen für Müll- und Wertstoffcontainer auszuweisen.

Die Verkehrsanlage im Neubaugebiet wird, wie bereits im nördlich angrenzenden Baugebiet, als Mischfläche angelegt, die einen niveaugleichen Ausbau der Verkehrsfläche vorsieht. Die Kreuzungsplanung zur L 214 sieht die Weiterführung des Gehweges in das Baugebiet vor, der Gehweg wird am Ausbauende auf das Niveau der Verkehrsfläche abgesenkt.

Beschlussvorschlag:

Die Sachbearbeitung ÖPNV wird bei zukünftigen Bebauungsplänen mit beteiligt.
Zur Thematik Barrierefreiheit ergibt sich für die Ebene des Bebauungsplans kein weiterer planerischer Handlungsbedarf.

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig / _____ Zustimmungen
_____ Ablehnungen
_____ Stimmenthaltungen

3.10 Deutsche Telekom, Bad Kreuznach, Schreiben vom 14.07.2023

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Poststraße 20-28, 55545 Bad Kreuznach
Verbandsgemeindeverwaltung
Postfach 1155
56277 Emmelshausen

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

REFERENZ
ANSPRECHPARTNER Christine Wust (christine.wust@telekom.de)
TELEFONNUMMER 0671/98-8062
DATUM 14.07.2023
BETRIFFT Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet „Am Holzapfelbaum III“ der Ortsgemeinde Norath

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Randbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die aktuellen Pläne sind unter <https://trassenauskunft.kabeltelekom.de/start.html> ersichtlich und jederzeit einsehbar.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau,

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hauptanschrift: Wallstraße 66, 53122 Mainz | Besuchersadresse: Wallstraße 66, 55122 Mainz
Postanschrift: Postfach 91 00 | Paket-: Wallstraße 66, 55122 Mainz
Telefon: 06731 149-60501 | Telefax: 0691 590131312 | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 990 100 05) | Kto-Nr. 248 586 081 | IBAN: DE17 5001 0309 0024 8886 691 | SWIFT-BIC: PSBK3333
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Rösner (Vorsitzender) | Geschäftsführer: Anso Muehlen (Vorstandler), Maria Seifried, Dagmar Wecker-Bauck
Händlerregister: Amtsgericht Bonn HRB 14193, Stz der Gesellschaft Bonn I USt-ID-Nr. DE 814945202



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.
Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannte Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

l.A.

Christine Wust

Abwägungsvorgang:

Im Plangebiet verlaufen keine Leitungen der Telekom. Der Hinweis, dass sich im Randbereich Leitungen des Versorgungsunternehmens befinden, wird zur Kenntnis genommen.

Im Übrigen beziehen sich die Anregungen auf die Planvollzugsebene bzw. die Erschließungsplanung und sind in diese, entsprechend den Vorgaben des Versorgungsträgers, zu berücksichtigen.

Hier ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem Versorgungsträger herbeizuführen.

Die vorgebrachten Anregungen entfalten für den vorliegenden Bebauungsplan keinen planerischen bzw. abwägungsrelevanten Handlungsbedarf.

Die Berücksichtigung der angeführten Belange richtet sich ausschließlich an die Planvollzugsebene.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig / _____ Zustimmungen
_____ Ablehnungen
_____ Stimmenthaltungen

3.11 Telekom Deutschland GmbH, Frankfurt, E-mail vom 18.07.2023

Weinand Melanie Empfangen: 18.07.2023 11:27

Von: FB 2 18. Juli 2023 TI Mario.Leiner@telekom.de
Gesendet: FB 2 18. Juli 2023 11:27 TI Dienstag, 18. Juli 2023 11:27
An: FB 4 Weinand Melanie Weinand Melanie
Betreff: Wiederholungsanfrage Ihr Neubauprojekt in Norath, Holzapfelbaum III BA
Anlagen: Herzsch-Abschnitt Informationen für eine Telekom Ausbauentscheidung.docx

Sehr geehrte Frau Weinand,

Ich kümmere mich um den Beschluss zur Versorgung von Neubaugebieten. Gerne würde ich Ihnen frühzeitig unsere Ausbauentscheidung mitteilen. Hierzu benötige ich noch einige Informationen. Zur Orientierung habe ich die Datei beigelegt. Bitte senden Sie mir weitere Infos zu. Im Voraus vielen Dank. Für Ihre Fragen und Wünsche stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Mario Leiner

Telekom Deutschland GmbH
Fiber-Region Süd-West
Regio Manager Team Mainz und Saarbrücken
Raimundstr. 48-54, 60431 Frankfurt am Main
+49 170 557 44 76 (Tel.)

E-Mail: mario.leiner@telekom.de
www.telekom.de



Erleben, was verbindet.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben

Große Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.

Nötige Details für eine Telekom Ausbauentscheidung:

Bauherr mit Kontakten und Ansprechpartner

Bauzeiten; Start und 1. Bezugstermin

Umfang; Anzahl der Gebäude, Adressen und den zugehörigen Wohneinheiten/Geschäftseinheiten

Art der Nutzung; normale Wohnbebauung oder besondere wie z.B. Pflegeeinrichtung oder Studentenwohnheim

Baut ein weiterer Kommunikationsanbieter aus

Lageplan mit Möglichkeit die genaue Lage zu erkennen

Zuführung von wo geplant

Lage der Technikräume

Mögliche Eigenleistungen auf Ihrem Gelände; Tiefbau, Verlegung Leerrohr, Inhouse; Verlegung Innenkabel (Material wird gestellt)

Abwägungsvorgang:

Die vorgebrachten Anregungen entfalten für den vorliegenden Bebauungsplan keinen planerischen bzw. abwägungsrelevanten Handlungsbedarf.

Beschlussvorschlag:

Die vorgebrachten Anregungen entfalten für den vorliegenden Bebauungsplan keinen planerischen bzw. abwägungsrelevanten Handlungsbedarf.

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig / _____ Zustimmungen
_____ Ablehnungen
_____ Stimmenthaltungen



3.12 RheinHunsrück Wasser, Dörth, Schreiben vom 04.07.2023



Abwägungsvorgang:

Die Hinweise des Zweckverbands RheinHunsrück Wasser bzgl. der Verlegung und zum Betrieb von Leitungen und der Trinkwasserversorgung und Löschwassermenge sind nicht Bestandteile der Bebauungsplanebene, sondern betreffen die Planvollzugsebene bzw. die Erschließungsplanung. Ein planerischer Handlungsbedarf – beispielsweise in Form der Festsetzung einer Fläche für Versorgungsanlagen (Löschwasserteich u.ä.) besteht aufgrund der vorliegenden Stellungnahme nicht.

Die Hinweise, dass bei der Erstellung von Bebauungsplänen die Richtlinien der DIN 1998 für die einzelnen Leitungszonen anzuwenden sind und Grünanlagen so aufei-

inander abzustimmen sind, dass keine Beeinträchtigungen für die Versorgungsanlagen entstehen, sowie der Hinweis auf das DVGW Blatt GW 125 werden im Rahmen der weiteren Umsetzung beachtet.

Für den Bebauungsplan besteht kein weiterer abwägungsrelevanter bzw. planerischer Handlungsbedarf.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig / _____ Zustimmungen
_____ Ablehnungen
_____ Stimmenthaltungen



3.13 Westnetz GmbH, Idar-Oberstein, Schreiben vom 18.07.2023



Wir sind das Netz der westenergie
 Rathaus@vgg-hrn.de

Verbandsgemeindeverwaltung
 Hunsrück-Mittelrhein
 Postfach 1165
 56277 Emmelshausen

**Regionalzentrum
 Rhein-Nahe-Hunsrück**
 Herr Zuchner 430-13664
 Herr Rappoldt 1836-2022
 Ulrike Zuchner 09041 83-4511
 Name: Udo Schneider
 Telefon: 0671 / 89225-2038
 E-Mail: udo.schneider@westnetz.de

Idar-Oberstein, 18. Juli 2023

**Aufstellung des Bebauungsplans für das Neubaugebiet „Am Holzapfelbaum III“ der Ortsgemeinde Norath;
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Weinand,
 sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Benachrichtigung.

Um eine gesicherte Stromversorgung in diesem Gebiet zu gewährleisten, ist es notwendig eine neue Transformatorstation zu errichten. Ebenso muss bei dem geplanten Zuschnitt des Neubaugebietes der vorhandene Schacht mit Anschlussverrohrung neben die geplante Transformatorstation versetzt werden. Bitte weisen Sie uns hierfür einen Stationsplatz von 7,5 m x 5,0 m aus. Eine Planungsskizze befindet sich im Anhang.

Im räumlichen Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes betreiben wir bereits Versorgungsleitungen, auf die bei der Planaufstellung und Nutzung der Flächen Rücksicht zu nehmen ist.

Sollten bei der Bauausführung Änderungs- oder Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen.

Um nichtträgliche Straßenaufbrüche zu vermeiden, beabsichtigen wir ca. 1,5 m lange Stromanschlüsse inkl. Technikrohr auf die Baugrundstücke zu verlegen, wobei die Stromkabel bei späterer Bebauung bis zu den Neubauten verlängert werden. Da die Stromkabel unter elektrischer Spannung stehen, ist ein Hinweis an die Grundstückseigentümer unbedingt erforderlich.

Ebenso bitten wir darum, die Grundstückseigentümer auf die Möglichkeit der Glasfaseranbindung über das vorverlegte Technikrohr hinzuweisen. Dies kann beim Grundstücksverkauf oder mit der Baugenehmigung erfolgen. Zwei Textvorschläge sind als Anlage beigelegt.

Bitte veranlassen Sie das beauftragte Bauunternehmen, sich vor Baubeginn über die genaue Lage unserer Versorgungsleitungen unter hansjakob@westnetz.de zu informieren.

Westnetz GmbH
 Hauptstraße 589 - 55743 Idar-Oberstein - T 0671 89225-2038 - westnetz.de
Geschäftsführung: Michael Quante/Klaus - Dr. Jürgen Schmitt - Dr. Ralf Wittenberg
Sitz der Gesellschaft: Dornburg - Teilgelände beim Zentralkraftwerk - Hunsrückring 49 - 560 2073
Konzeptionsbüro: Connetcturel State - BE 02845077 200 - IBAN DE02 2624 0019 0141 034 00
 Gläubiger-ID Nr. DE4422000822193870 - VISA-AdR - DE 12536170



Zwecks Koordinierung mit den Baumaßnahmen anderer Ver- und Entsorgungsträger und dem Straßenbau bitten wir, uns frühzeitig an der Bauvorbereitung zu beteiligen.

Wenn Sie nähere Erläuterungen wünschen, sprechen sie uns an. Ansprechpartner ist unser Mitarbeiter Herr Bast, Tel.: 0671/89665-2714, Email: andreas.bast@westnetz.de.

Dieses Schreiben ergeht gleichzeitig im Auftrag der Westconnect GmbH, als Eigentümerin der Netzanlagen nach TKG.

Freundliche Grüße
 Westnetz GmbH
 Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück

M. Müller
 Melanie Müllerbacher

U. Schneider
 Udo Schneider

Anlagen: Bestandsplan Strom/FB5, Planungsskizze, Mutentwurf

Informations zu Maßnahmen zur Vermeidung der Energieverluste und der Energieerzeugung mit Vorgehensweise zum Energieeffizienten sowie Sanierungsmaßnahmen für Erreichung der Klimaziele über gezielte Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Wegfindung sowie gegebenenfalls technischer Spezifikationen vom Energieeffizienz-Gebäude-Berater, erhalten Sie auf folgenden Internetseite: www.energieeffizienz.de





Zeichenerklärung Strom/FTTx (Auszug)		
Objekte und Bezeichnung	Objekte und Bezeichnung	Objekte und Bezeichnung
Anlagenobjekte: Schwerpunktstation Ortsnetzstation Ortsnetz-/Kundenstation Kundenstation Kabelverteiler NSP Kabelverteiler BEL Durchschleiffrankkasten NSP Verteiler FH Verteilerschlacht FH Verteiler FTTx (IPDP, HFG, KVZ) Verteiler FTTx (KVS, DU) Verteilerschlacht FTTx	Anschlussobjekte: Hausanschlusskasten Wandereinbau-/Wandervorbaukasten Sonstiger Anschluss (Ilu. mit Textzusatz) Zähleranschlusskäufe Privatanschluss (nur Ilu. dokumentiert) Sonstiger Anschluss (Ilu. mit Textzusatz) versorgt aus dem Befehlszweignetz Leuchtfälle (in der Regel Straßenleuchte) Anschluss FH Anschluss FTTx	Sprenbereiche für Baumaßnahmen Planinhalt nicht aktuell deshalb separate Auskunft anfordern Symbol für unsichere Leitungslage Signalisierung von Leitungen Kabelrohrlösung und Kabelmarkierung allgen. Merkzeichen für Betriebsmittel Haarweischild
Leitungsobjekte der WESTNETZ: HSP Kabel <= 30 kV, Hafffen HSP Freileitung <= 30 kV, Hafffen HSP Kabel <= 25 kV, Hafffen HSP Freileitung <= 25 kV NSP Kabel, Hafffen, Kabeltrig NSP Freileitung BEL Kabel, Hafffen, Kabeltrig BEL Freileitung FH Kabel, Hafffen FH Luftkabel (Verlauf über Masten) FH Rekrystall, Rohrverbindung FTTx Rekrystall/Kabel, Hafffen HSP Kabel, Hafffen HSP Freileitung Erdringkabel ERS Kabel Kabel außer Betriebsmittel, Kabeltrig	Trennstellen und Schalter: Trennstelle NSP/BEL (Durchgang) Trennstelle NSP/BEL (kein Durchgang) Schalter NSP (Durchgang) Schalter NSP (kein Durchgang)	Erklärung der Abkürzungen: NSP – Mittelspannung (Stromspannung >= 5 kV) NSP – Niederspannung (Stromspannung = 1 kV) BEL – Öffentlich-Bereich MSP – Hoch- und Hochspannung (>= 110 kV) (im Planwert nur Ilu. dokumentiert) FTTx – Faserfaseranlagen/FTTx-Rekrystall FTTx – Glasfaseranlagen/FTTx-Rekrystall freed, privat – Teilanlagen mit dem Hinweis auf Leitungen/Objekte im Fremd- oder Privatbesitz
Kabelschutzrohre Text Anzahl/Drahtseilgröße/Länge/Durchmesser 4Y/16,8/120	Masten und Mast-Anbauten: Dachmast Holzmast einfach mit Strobe Holzmast einfach mit Anker Holz-Doppelmast Holz-D-Mast Holz-Doppel-A-Mast Betonmast einfach Überspannungskabel Beton-Doppelmast Kurzschlussanzeiger Stahl-Rohrmast Stahl-Doppelmast Stahl-Gittermast Stahlmast U-Mast Mast Material & Bauart unbekannt	Leitungsobjekte in Privat- oder Fremdeigentum und damit nicht in der Verantwortung von WESTNETZ. Die Auskunft erfolgt durch den zuständigen Leitungsbetreiber. Privatkabel NSP, Hafffen (nur Ilu. dokumentiert) Fremdleitungslevel, mit Textzusatz für den Leitungsbetreiber sind unverbindlich
Horizontal Lenk Bohrung: An Bohrertritt erfolgt die Abbildung eines Kreises mit einander liegenden Dreieck. Die Spitze des Dreiecks zeigt die Bohrrichtung an. Das Schutzrohr kann den Textzusatz HLB enthalten. An Bohrertritt erfolgt die Abbildung eines Kreises mit einander liegenden Balken. 3Y/11,5/125 HLB 0026		



TEXTVORSCHLAG

„Hinweis zu Stromversorgungsleitungen auf den Grundstücken“

Die Baugrundstücke werden bei der Erschließung des Baugebietes, mit ca. 1,5 m langen Anschlussleitungen an das öffentliche Stromversorgungsnetz angeschlossen, die später bis zu den Neubauten verlängert werden.

Die Kabel stehen unter elektrischer Spannung.

Die auf dem Grundstück befindlichen Stromversorgungsleitungen sind unentgeltlich zu dulden. Überprüfungen und Arbeiten an Leitungen werden dem Netzbetreiber oder von ihm beauftragten Unternehmen jederzeit gestattet.

Mit Bauarbeiten in Kabelnähe darf erst nach Abstimmung mit dem Netzbetreiber begonnen werden (planauskunft-rnh@westnetz.de).

Abwägungsvorgang:

Die Westnetz weist daraufhin, dass für die Versorgung des Plangebietes eine Trafostation zu errichten ist und dafür ein Flächenbedarf von 7,50 m 5,00 m erforderlich wird. Weiterhin werden durch die Planung Bestandsleitungen und ein Schachtbauwerk berührt, die zu verlegen sind.

Zur L 214 hin ist im B-Plan eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ ausgewiesen. Hier kann der erforderliche Platzbedarf für die Westnetz zur Verfügung gestellt werden.

Die Westnetz beabsichtigt die neuen Baugrundstücke schon frühzeitig mit einem Stromanschluss auszustatten und bittet darum, einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.

Die vorgebrachten Anregungen werden in den Textfestsetzungen unter B in Form eines Hinweises aufgenommen.

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Aufnahme von Hinweisen, die keine Verbindlichkeit i.S. einer textlichen oder zeichnerischen Festsetzung entfalten. Ebenso werden durch die beabsichtigte Aufnahme der Hinweise keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung hervorgerufen.

Mit der Aufnahme als Hinweis in die Textfestsetzungen soll für die nachfolgende Planvollzugsebene lediglich ein frühzeitiger Hinweis auf die Berücksichtigung dieser fachbehördlichen Belange gegeben werden.

Eine erneute Beteiligung nach § 4a (3) BauGB ist somit nicht notwendig.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden entsprechend den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme berücksichtigt.

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig / _____ Zustimmungen
_____ Ablehnungen
_____ Stimmenthaltungen



3.14 Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz, Schreiben vom 20.07.2023

FB 1	Eingang:	FB 5
FB 2	20. Juli 2023	TI
FB 3		IGB
FB 4	Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein	



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung
Hunsrück Mittelrhein
Postfach 1165
56277 Emmelshausen

Emy-Rodter-Strasse 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

20.07.2023

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Telefon
Stitz immer angeben! 15.06.2023
3240-2697-23/V1 610-13/wd
hp/sc

Bebauungsplan "Am Holzapfelbaum III" der Ortsgemeinde Norath

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan "Am Holzapfelbaum III" im Bereich der bereits erloschenen Bergwerksfelder "Max" (Eisen), "Camilla II" (Zink) und "Camilla III" (Blei, Zink) liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen werden fachlich bestätigt.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC: BARD3333
IBAN: DE75 2512 0510 0001 0001 0001 00
USt-IdNr.: DE335804202





- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoIDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.

Dr. Thomas Dreher

Abwägungsvorgang:

1. Bergbau/ Altbergbau

Das Landesamt für Geologie und Bergbau teilt mit, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Bereich der bereits erloschenen Bergwerksfelder „Max“ (Eisen), „Camilla II“ (Zink) und „Camilla III“ (Blei, Zink) liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen nicht vor.

Über den tatsächlichen Abbau liegen der Fachbehörde keine Kenntnisse vor. Im Gebiet erfolgt kein akuter Bergbau unter Bergaufsicht.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

2. Boden und Baugrund - allgemein

Die Fachbehörde bestätigt den in den Textfestsetzungen enthaltenen Hinweis auf die Bodenschutz- und Baugrundnormen sowie die Empfehlung auf projektbezogene Baugrunduntersuchungen.

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

3. Geologiedatengesetz

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz anzuzeigen. Für die Anzeige sowie spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp> zur Verfügung. Um die Aufnahme einer Nebenbestimmung wird gebeten, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinem Beauftragten obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz sind zu finden unter <https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/Geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>.

Die vorgebrachten Anregungen werden in den Textfestsetzungen unter B in Form eines Hinweises aufgenommen.

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Aufnahme von Hinweisen, die keine Verbindlichkeit i.S. einer textlichen oder zeichnerischen Festsetzung entfalten. Ebenso werden durch die beabsichtigte Aufnahme der Hinweise keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung hervorgerufen.

Mit der Aufnahme als Hinweis in die Textfestsetzungen soll für die nachfolgende Planvollzugsebene lediglich ein frühzeitiger Hinweis auf die Berücksichtigung dieser fachbehördlichen Belange gegeben werden.

Eine erneute Beteiligung nach § 4a (3) BauGB ist somit nicht notwendig.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden entsprechend den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme berücksichtigt.

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig / _____ Zustimmungen
_____ Ablehnungen
_____ Stimmenthaltungen

3.15 Vodafone GmbH, Vodafone Deutschland GmbH, Trier, E-mail vom 24.07.2023

Weinand Melanie

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 24. Juli 2023 15:21
An: Weinand Melanie
Cc: Koordinationsanfrage Vodafone DE
Betreff: Stellungnahme S01261307, VF und VDG, Ortsgemeinde Norath, 610-13/wd, Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet "Am Holzapfelbaum III"



Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Zurmaiener Straße 175 * 54292 Trier

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein - Frau Weinand
Rathausstraße 1
56281 Emmelshausen

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01261307
E-Mail: mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com
Datum: 24.07.2023
Ortsgemeinde Norath, 610-13/wd, Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet "Am Holzapfelbaum III"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.06.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Weinand Melanie

FD 1	Eingang:	FE 5
FB 2	25. Juli 2023	TI
FB 4	Verbandsgründungsvertrag Hunsrück-Mittelrhein	

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 24. Juli 2023 15:21
An: Weinand Melanie
Cc: Neubauggebiete, Koordinationsanfrage Vodafone DE
Betreff: Stellungnahme S01261308, VF und VDG, Ortsgemeinde Norath, 610-13/wd, Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubauggebiet "Am Holzapfelbaum III"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Zurmaiener Straße 175 * 54292 Trier

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein - Frau Weinand
Rathausstraße 1
56281 Emmelshausen

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01261308
E-Mail: mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com
Datum: 24.07.2023
Ortsgemeinde Norath, 610-13/wd, Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubauggebiet "Am Holzapfelbaum III"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.06.2023.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Freundliche Grüße

1

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Abwägungsvorgang:

Die Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH macht keine Einwände gegen die Baumaßnahme geltend. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen des Unternehmens ist nicht geplant. Eine Ausbauentscheidung erfolgt nach Bewertung der entsprechenden Anfrage unter neubaugebiete.de@vodafone.com.

Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Beschlussvorschlag:

Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig / _____ Zustimmungen
_____ Ablehnungen
_____ Stimmenthaltungen



3.16 Forstamt Boppard, Schreiben vom 26.07.2023



**Stellungnahme der Unteren Forstbehörde
Bebauungsplan „Am Holzapfelbaum III“
Ortsgemeinde Norath**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Vorhaben nimmt die untere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Das geplante Baugebiet grenzt auf einer Länge von ca. 350 m an den Wald an. Die Waldflächen befinden sich im Besitz der Ortsgemeinde Norath und von mehreren Privatwaldbesitzern.

Für die angrenzende Bebauung besteht die Gefahr umstürzender Bäume und des Übergreifens von Bränden. Gemäß § 3 Abs. 1 LBauO sind Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden.

Die untere Forstbehörde empfiehlt einen Mindestabstand von 25-30 m zwischen Bebauung und Waldrand einzuhalten. Entsprechend den Erkenntnissen aus dem Urteil des VGH Baden – Württemberg vom 07.12.1988 – 3 S 2993/88 (BauR 4 / 89, Seite 441) ist zwischen dem Waldbesitzer und den künftigen Bauherren eine vertragliche Vereinbarung zur Gefahrenabwehr und –vorsorge abzuschließen. Dabei hat sich der Bauherr insbesondere zum Verzicht von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Waldbesitzer zu verpflichten, wobei hierfür eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung durch die Eigentümerin Voraussetzung ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Axel Henke

Forstamtsleiter

Abwägungsvorgang:

Das geplante Baugebiet grenzt auf einer Länge von 350 m an den Wald an. Die Waldflächen befinden sich im Besitz der OG Norath und von Privatwaldbesitzern. Es besteht die Gefahr umstürzender Bäume und des Übergreifens von Bränden. Gemäß § 3 Abs. 1 LBauO sind bauliche Anlagen sowie andere Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden.

Die Untere Forstbehörde empfiehlt, einen Mindestabstand von 25 bis 30 m zwischen Bebauung und Waldrand einzuhalten. Entsprechend den Kenntnissen aus dem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 07.12.1988 – 3 S 2993/88 (BauR 4/89, Seite 441, ist zwischen dem Waldbesitzer und den künftigen Bauherrn eine vertragliche Vereinbarung zur Gefahrenabwehr und -vorsorge abzuschließen. Dabei hat sich der Bauherr insbesondere zum Verzicht von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Waldbesitzer zu verpflichten, wobei hierfür eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung durch die Eigentümerin Voraussetzung ist.

Mit der Ausweisung der Ordnungsbereiche A und B wird der empfohlene Mindestabstand von 25 m bis zu den Grenzen der südöstlichen Grundstücke gewahrt, so dass die Empfehlungen der unteren Forstbehörde berücksichtigt sind.

Die vorgebrachten Anregungen werden in den Textfestsetzungen unter B in Form eines Hinweises aufgenommen.

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Aufnahme von Hinweisen, die keine Verbindlichkeit i.S. einer textlichen oder zeichnerischen Festsetzung entfalten. Ebenso werden durch die beabsichtigte Aufnahme der Hinweise keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung hervorgerufen.

Mit der Aufnahme als Hinweis in die Textfestsetzungen soll für die nachfolgende Planvollzugsebene lediglich ein frühzeitiger Hinweis auf die Berücksichtigung dieser fachbehördlichen Belange gegeben werden.

Eine erneute Beteiligung nach § 4a (3) BauGB ist somit nicht notwendig.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden entsprechend den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme berücksichtigt.

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig / _____ Zustimmungen
_____ Ablehnungen
_____ Stimmenthaltungen



3.17 Landwirtschaftskammer Koblenz, E-mail und Schreiben vom 28.07.2023

Weinand Melanie

Von: raumordnung.koblenz@lwk-rlp.de
Gesendet: Freitag, 28. Juli 2023 12:35
An: Weinand Melanie
Betreff: Stellungnahme Landwirtschaftskammer: Aufstellung BP für das Neubaugebiet „Am Holzapfelbaum III“ der OG Norath
Anlagen: Norath, BP Am Holzapfelbaum III, 28.07.23 Gro.pdf

Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet „Am Holzapfelbaum III“ der Ortsgemeinde Norath

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Weinand,
sehr geehrte Damen und Herren,

vorab sende ich Ihnen die Stellungnahme von Frau Groschupf zu o.g. Bebauungsplan.
Das Original folgt per Post.

Bitte beachten Sie, dass sich die Zuständigkeiten im Rhein-Hunsrück-Kreis geändert haben.

Geme können Sie uns auch zukünftig die Planungen an folgende Emailadresse senden:
raumordnung.koblenz@lwk-rlp.de oder unsere Postanschrift: Peter-Klöckner-Str. 3, 56073 Koblenz.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Simone Hein

Referat 14 Raumordnung, Regionalentwicklung und Naturschutz

Landwirtschaftskammer Rheinland Pfalz
Dienststelle Koblenz

Peter Klöckner Straße 3
56073 Koblenz

Telefon: +49 (0)261- 91583-239
Fax: +49 (0)261- 91583-233

E-Mail: raumordnung.koblenz@lwk-rlp.de
Internet: www.lwk-rlp.de



Diese E-Mail, inklusive möglicher Dateien, kann vertrauliche und/oder sonstig geschützte Inhalte enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind und Ihre E-Mail an jemanden anderes falsch, beschädigt oder für Ihre Arbeit schädlich ist, bitten wir Sie, dies mit dem Absender zu teilen.


**Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz**

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Postfach 20 10 53, 56073 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung
Hunsrück Mittelrhein
Postfach 1165
56277 Emmelshausen

U

Eingang:
01. Aug. 2023

Postanschrift:
Postfach 20 10 53
56073 Koblenz

Hausanschrift:
Peter Klockner Straße 3
56073 Koblenz

Telefon: 02 61 / 9 15 93 - 0
Telefax: 02 61 / 9 15 93 - 233
e-mail: koblenz@lwk-rp.de
internet: www.lwk-rp.de

Email: m.weinand@vg-hm.de

Ihr Aktenzeichen 610-134nd Ihr Schreiben vom 19.06.2023	Unser Aktenzeichen 14-04.03	Auskunft erteilt – Durchwahl Sabrina Groschupf - 249	E-Mail sabrina.groschupf@lwk-rp.de	Datum 28.07.2023
--	--------------------------------	---	--	---------------------

Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet „Am Holzapfelbaum III“ der Ortsgemeinde Norath

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir wie folgt Stellung:
Der Wirtschaftsweg Flur 2, Flurstück 125, stellt nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft eine wichtige Verbindung zu den landwirtschaftlichen Flächen, aber vor allem eine wichtige Ortsumfahrung dar. Durch beengte Verhältnisse ist eine Befahrung der Ortslage mit landwirtschaftlichen Maschinen sowie Anbaugeräten erschwert möglich, sodass vornehmlich das o.g. Wegestück genutzt wird. Durch das vorgesehene Plangebiet wird dieser Weg überplant. Gem. der Planzeichnung entspricht der vorgesehene Straßenkörper dem Verlauf des Wirtschaftsweges und mündet in eine weiterführende Wegeparzelle. Die Straßengestaltung muss daher so gewählt werden, dass eine ungehinderte Befahrung des Wohngebietes auch mit landwirtschaftlichen Maschinen gewährleistet wird.

Generell weisen wir darauf hin, dass die historisch gewachsene Bausubstanz der Orts- und Umlage durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt war. Mit der Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung wurden teilweise die Bausubstanzen unfunktionalisiert. Dennoch gliedert sich zu Norath eine aktive landwirtschaftliche Nutzung, welche für den ländlichen Raum einen gebietstypischen Charakter ergeben. Künftige Eigentümer der geplanten Baugrundstücke müssen mit der ortstypischen, landwirtschaftlichen Tätigkeit jederzeit rechnen. Die von der Landwirtschaft ausgehenden üblichen Tätigkeiten (Maschinenlärm, Geruchsentwicklung sowie Tiergeräusche) sind gebietstypisch und daher in der Regel nicht als unzulässige Störungen

Volkbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG, IBAN: DE95 5820 0000 0002 0166 43, BIC: GENODE33KRE Seite | 1
Postbankkonto Ludwigshafen: IBAN: DE04 5451 0067 0032 6046 79, BIC: PBNKDEFF
Steuer-ID: DE314595953, Steuer-Nr.: 00/050/00572

anzusehen. Hinzu kommt, dass der überwiegende Teil etwa temporär wie zu Ernte- oder Bewirtschaftungszeiten aufkommt.

Östlich des Plangebietes befinden sich die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude von Herrn Ludwig Ritt, Flur 5, Flurstück 46. An dem Standort findet eine Tierhaltung statt. Die Gebäude genießen Bestandsschutz. Die von der Tierhaltung ausgehenden Emissionen sind hinzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Sabrina Groschupf

Abwägungsvorgang:

Das Referat 14 Raumordnung, Regionalentwicklung und Naturschutz der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz teilt mit, dass sich die Zuständigkeiten geändert haben und bittet um zukünftige Beteiligung unter raumordnung.koblenz@lwk-rlp.de.

Der Hinweis wird beachtet.

Straßenplanung

Die geplanten Verkehrsanlagen im Neubaugebiet sind so auszulegen sind, dass ein Befahren mit landwirtschaftlichen Maschinen möglich ist. Die Straßenbreite ist mit 6,00 m projektiert, so dass bei Abzug einer Breite von 2,00 m für den ruhenden Verkehr eine ausreichende Durchfahrtsbreite von 4 ,00 m verbleibt.

Die detaillierte Straßenplanung obliegt nicht dem Zuständigkeitsbereich des Bebauungsplans.

In dieser Planungsebene erfolgt lediglich die planungsrechtliche Sicherung der künftig für den Straßen(aus)bau benötigten Flächen.

Vor diesem Hintergrund besteht für die Ebene des Bebauungsplans kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Landwirtschaftliche Nutzung

Künftige Eigentümer der geplanten Grundstücke müssen mit landwirtschaftlicher Tätigkeit (Maschinenlärm, Geruchsentwicklung, Tiergeräusche) jederzeit rechnen.

Östlich des Plangebiets (Flur 5, Flurstück 46) befinden sich landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit Tierhaltung. Die Gebäude genießen Bestandsschutz. Die von der Tierhaltung ausgehenden Emissionen sind hinzunehmen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen zur Straßenplanung werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise bzgl. landwirtschaftlicher Nutzung werden zur Kenntnis genommen.

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig / _____ Zustimmungen
_____ Ablehnungen
_____ Stimmenthaltungen

3.18 Generaldir. Kulturelles Erbe, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Koblenz,
Email vom 22.06.2023

Weinand Melanie

Von: Poschmann, Markus (GDKE) <markus.poschmann@gdke.rlp.de>
Gesendet: Donnerstag, 22. Juni 2023 17:34
An: Weinand Melanie
Betreff: Bebauungsplan für das Neubaugebiet „Am Holzapfelbaum III“ der OG Norath, frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Bau5B etc.

Bebauungsplan für das Neubaugebiet „Am Holzapfelbaum III“ der OG Norath, frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Bau5B etc.
Ihr Zeichen: 610-13Awd
Ihr Schreiben vom: 15.06.2023

FB 1	Eingang:	FB 5
FB 2	23. Juni 2023	TI
FB 3		IGle
FB 4	Verdächtigkeitsverfahren Hans-Joachim	

Sehr geehrte Frau Weinand,

wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Markus Poschmann
Erdgeschichtliche Denkmalpflege
Direktion Landesarchäologie

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
Telefon 0261 6675-3032
Mobil 0171 7664828
Telefax 0261 6675-3010
markus.poschmann@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Die in dieser E-Mail und den dazugehörigen Anhängen (zusammen die „Nachricht“) enthaltenen Informationen sind nur für den Adressaten bestimmt und können vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie die

1

Abwägungsvorgang:

Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen keine Bedenken. Die Behörde muss am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig / _____ Zustimmungen
_____ Ablehnungen
_____ Stimmenthaltungen

Koblenz, den 20.02.2024



Dipl.-Ing. Alfred Klabautschke